

Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 1/2020

2. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen vom 9. Dezember 2019..... S 3

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 10. Dezember 2019 S 4

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anpassung der Wohnraumförderrichtlinien an die Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO (Anpassungsrichtlinie Wohnraumförderung 2019) vom 10. Dezember 2019 S 5

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich vom 10. Dezember 2019 S 7

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 10. Dezember 2019 S 8

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Förderrichtlinie Kunst und Kultur vom 10. Dezember 2019..... S 9

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der RL Inklusion vom 10. Dezember 2019 S 10

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Fachkräftenrichtlinie vom 12. Dezember 2019 S 11

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL-ÖPNV vom 18. Dezember 2019 S 12

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 12. Dezember 2019 S 13

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Clusterförderung vom 12. Dezember 2019 S 14

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Mikrodarlehen vom 12. Dezember 2019 S 15

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Mittelstandsrichtlinie vom 12. Dezember 2019 S 16

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 12. Dezember 2019 S 17

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung vom 12. Dezember 2019..... S 18

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Regionales Wachstum vom 12. Dezember 2019..... S 19

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln zur Verbesserung der touristischen Schifffahrt vom 12. Dezember 2019 S20

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Umsetzung des Landesprogramms zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit – Sozialer Arbeitsmarkt vom 12. Dezember 2019 S21

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Speicher vom 12. Dezember 2019 S22

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (RL Ältere Menschen) vom 17. Dezember 2019 S23

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 17. Dezember 2019 S29

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 17. Dezember 2019 S36

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH) vom 17. Dezember 2019 S39

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu) vom 17. Dezember 2019 S43

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen (RL eHealthSax) vom 17. Dezember 2019 S48

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) vom 16. Dezember 2019 S54

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Absatzförderung vom 17. Dezember 2019 S65

Achte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 17. Dezember 2019 S66

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 17. Dezember 2019 S67

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht vom 13. Dezember 2019 S70

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 17. Dezember 2019 S72

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 17. Dezember 2019 S73

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 17. Dezember 2019 S74

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz vom 17. Dezember 2019 S75

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vom 17. Dezember 2019 S76

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 17. Dezember 2019 S78

Erste Richtlinie zur Änderung des Sonderprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019) vom 17. Dezember 2019 S79

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen

Vom 9. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen vom 12. Januar 2016 (SächsABl. S. 114), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ und die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind“ ersetzt.
2. Ziffer V Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Personalausgaben und Personalnebenkosten aufgrund gesetzlicher und tariflicher Bestim-

mungen für festangestellte und freiberufliche Mitarbeiter der Bildungsvereinigung,“.

- b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - „b) Ausgaben für Reisekosten für Inlandsdienstreisen für festangestellte und freiberufliche Mitarbeiter der Bildungsvereinigung,“.
 - c) Die Buchstaben b bis k werden die Buchstaben c bis l.
3. Ziffer V Nummer 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „a bis e“ wird durch die Angabe „a bis f“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Prozent“ werden folgende Wörter eingefügt:
 - „, die Ausgaben nach Buchstabe a bis zu 55 Prozent,“.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Mitwirkung im Katastrophenschutz**

Vom 10. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Mai 2019 (SächsABl. S. 791) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 und § 70 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBl. S. 239) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378) und dieser Richtlinie Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz.“
2. In Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „Ziffer V Nr. 2“ durch die Wörter „Ziffer V Nummer 3“ ersetzt.

3. Ziffer V wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 und 2 an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1, die kommunale Körperschaften sind, können abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 10 000 Euro und weniger betragen. An die übrigen Zuwendungsempfänger nach Ziffer III können nach Maßgabe der Nummern 2 bis 6 abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Zuwendungen im Einzelfall von 2 500 Euro und weniger bewilligt werden.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

4. Ziffer VII Nummer 4 Satz 1 wird aufgehoben.
5. In Anlage 1 werden in der Überschrift die Wörter „(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 1)“ durch die Wörter „(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 2)“ ersetzt.
6. In Anlage 6 Nummer 2 werden die Wörter „Ziffer V Nummer 5“ durch die Wörter „Ziffer V Nummer 6“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anpassung der Wohnraumförderrichtlinien an die Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO (Anpassungsrichtlinie Wohnraumförderung 2019)

Vom 10. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie gebundener Mietwohnraum vom 22. November 2016 (SächsABl. S. 1471), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 25. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1606) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vorhabensbeginn
Die Regelungen in Ziffer 1.4 VwV zu § 44 SÄHO zum Vorhabensbeginn sind zu beachten.“
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Wörter „1 Million Euro“ ersetzt.
2. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „kann festlegen“ durch die Wörter „hat festzulegen“ ersetzt und nach den Wörtern „Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens“ werden die Wörter „, spätestens aber 2 Monate nach Einreichen des einfachen Verwendungsnachweises“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Vor der Auszahlung hat die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen.“
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Satz 3 wird das Wort „zusammenzustellen“ durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Satz 2 wird vor dem Wort „Verwendungsnachweis“ das Wort „einfache“ eingefügt.
 - d) Nummer 6 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es finden für private Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme von Nummer 3 und für die Zuwendungen an kommunale Zuwendungsempfänger finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K in Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme von Nummer 3 mit Ausnahme der Nummern 1.4.3 und 8.2.3 Anwendung.“

II.

Die Richtlinie Familienwohnen vom 28. Februar 2017 (SächsABl. S. 346), die zuletzt durch Ziffer III der Richtlinie vom 25. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1606) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„annuitätisch, mindestens in der Höhe, die erforderlich ist, um das Förderdarlehen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu tilgen.“
2. In Ziffer VI Nummer 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Projektförderung“ die Angabe „-ANBest-P“ eingefügt und Satz 2 wird aufgehoben.
3. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Dieser kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“

III.

Die Richtlinie Wohnraumanpassung vom 17. Mai 2017 (SächsABl. S. 758), die zuletzt durch Ziffer II der Richtlinie vom 25. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1606) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „1.3“ durch die Angabe „1.4.1.“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Projektförderung“ die Angabe „-ANBestP“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.“
 - b) In Nummer 2 Satz 2 wird die Internetadresse wie folgt ersetzt:

„... www.bauen-wohnen.sachsen.de/32418.htm ...“.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“

- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.“

IV.

Die Richtlinie Seniorengerecht Umbauen vom 9. Januar 2018 (SächsABl. S. 126), die durch Ziffer II der Richtlinie vom 22. Oktober 2018 (SächsABl. S. 1294) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VI Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Projektförderung“ die Angabe „-ANBestP“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dieser kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelmaßbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.“

- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Haushaltsordnung“ die Wörter
„, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.“ eingefügt.

V.

Die Richtlinie Wohneigentum ländlicher Raum vom 4. Dezember 2018 (SächsABl. S. 1463), die durch Ziffer IV der Richtlinie vom 25. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1606) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 339) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VI Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Projektförderung“ die Angabe „-ANBest-P“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
2. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser kann auch elektronisch unter www.sachsen.de gestellt werden.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“

VI.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich

Vom 10. Dezember 2019

I.

In Ziffer VI der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 393), wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung**

Vom 10. Dezember 2019

I.

Die FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 1160), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juni 2019 (SächsABl. S. 1004) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 wird Satz 5 aufgehoben.
 - b) In Nummer 2.3 wird Satz 4 aufgehoben.

2. In Ziffer III Nummer 1.1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Förderrichtlinie Kunst und Kultur**

Vom 10. Dezember 2019

I.

Ziffer I der Förderrichtlinie Kunst und Kultur vom 18. März 2019 (SächsABl. S. 566), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Für Projektförderungen nach Ziffer III gilt keine Bagatellgrenze.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) bei Projektförderungen nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a eine Zweckbindungsfrist von bis zu 25 Jahren bestimmen.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der RL Inklusion**

Vom 10. Dezember 2019

I.

Ziffer VI Nummer 3 der RL Inklusion vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 964), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht zugelassen.“

2. In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Bewilligungsbehörde“ das Wort „jedoch“ eingefügt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Fachkräfterichtlinie

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Fachkräfterichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Dem Teil E Ziffer V werden folgende Sätze angefügt:
„Personalausgaben können als Pauschalen ausgereicht werden. Nähere Angaben zu Form und Höhe der Personalausgaben sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. Die Pauschalen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.“

2. Teil F Ziffer I Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der RL-ÖPNV**

Vom 18. Dezember 2019

I.

Dem Teil I Nummer 7.3 der RL-ÖPNV vom 24. August 2010 (SächsABl. SDr. S. S 135), die zuletzt durch Artikel 14 der Verwaltungsvorschrift vom 2. März 2012 (SächsABl. S. S 291) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird folgende Nummer 7.3.3 angefügt:

„7.3.3 Zuwendungen werden bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die

Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Förderverfahren findet weiterhin die RL-ÖPNV in der Fassung vom 2. März 2012 Anwendung.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 12. Februar 2019 (SächsABl. S. 376), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VII Nummer 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
2. In Ziffer VII Nummer 4 werden die Wörter „Buchgrundschuld zugunsten des Freistaates Sachsen mit Schuldunterwerfung nebst Zinsen in Höhe von 10 Prozent an bereitester Stelle, jedoch im gleichen Rang mit bereits

zugunsten anderer an der Finanzierung beteiligter öffentlicher Stellen eingetragener oder noch einzutragender Grundschulden auf Kosten des Antragstellers eintragen zu lassen“ durch die Wörter „durch dingliche Sicherung gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.

3. Ziffer VII Nummer 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der RL Clusterförderung**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die RL Clusterförderung vom 27. Oktober 2016 (Sächs-ABI. 2016 S. 1393), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer V Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
Nummer 2.3 Satz 3 der der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO findet keine Anwendung.

2. Der Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:
Nummer 2.3 Satz 3 der der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO findet keine Anwendung.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie Mikrodarlehen**

Vom 12. Dezember 2019

I.

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,“

Die Richtlinie Mikrodarlehen vom 22. März 2016 (Sächs-ABl. S. 465), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) der §§ 23, §§ 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt

2. Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben. Die Buchstaben c und d werden Buchstabe b und c.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Mittelstandsrichtlinie**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Mittelstandsrichtlinie vom 16. April 2018 (SächsABl. S. 558), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Teil A Ziffer IV Nummer 1.1 Satz 3, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Teil B Ziffer III Nummer 1.3 Satz 7 wird aufgehoben.

3. Dem Teil B Ziffer III Nummer 1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen gelten die Feststellungen und Regelungen des Bundes als Hauptzuwendungsgeber.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich
der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 9. September 2019 (SächsABl. S. 1328), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer V Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Nummer 2.3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der SÄHO findet keine Anwendung.“
2. In Ziffer VI Nummer 1 werden die Wörter „Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben

begonnen wurde“ durch die Wörter „Bei Vorhaben mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Dies gilt nicht für notifizierungspflichtige Vorhaben. Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die RL Landes-Technologieförderung vom 27. Juni 2017 (SächsABl. S. 956), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Januar 2018 (SächsABl. S. 150) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Abschnitt A Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchstabe e wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben f und g werden zu den Buchstaben e und f.
 - c) In Buchstabe f wird die Angabe „f“ durch die Angabe „e“ ersetzt.
2. Ziffer II Abschnitt C Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) Für zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten, insbesondere für Personal, können Pauschalen zugrunde gelegt werden. Nähere Angaben zu Form und Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. Die Pauschalen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.“

b) Der Buchstabe d wird zum Buchstaben e.

3. In Ziffer II Abschnitt E Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „jedoch maximal in Höhe der nicht durch anderweitige Einnahmen des Veranstalters abgedeckten Ausgaben/Kosten“ gestrichen.
4. Ziffer II Abschnitt G Nummer 6 Buchstabe g wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Bei Vorhaben mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragsstellung unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordrucks (Datum, Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen.

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie Regionales Wachstum**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie Regionales Wachstum vom 23. Januar 2019 (SächsABl S. 270), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer V Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „Nummer 3.1“ durch die Wörter „Nummer 3“ ersetzt.
2. In Ziffer VI Nummer 1 Buchstabe b werden den Worten „die Bewilligungsstelle“ die Worte „bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro“ vorangestellt.

3. Ziffer VII Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Ziffer VII Nummer 3 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Gewährung von Fördermitteln
zur Verbesserung der touristischen Schifffahrt**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln zur Verbesserung der touristischen Schifffahrt vom 28. Juni 2017 (SächsABl.S.986), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S398), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Nummer 3.6 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „vor Antragsstellung“ eingefügt.

2. Ziffer II Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung des geförderten Vorhabens beträgt fünf Jahre.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Umsetzung des Landesprogramms zur Bekämpfung
der Langzeitarbeitslosigkeit – Sozialer Arbeitsmarkt**

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Umsetzung des Landesprogramms zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit – Sozialer Arbeitsmarkt vom 14. November 2017 (SächsABl. S. 1543), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR.S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen und sozialen Teilhabe für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbezieher.“

2. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 9 werden nach dem Wort „zuwendungsfähig“ der Punkt gestrichen und die Worte „und als Pauschale ausgereicht“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
„Nähere Angaben zur Höhe der Pauschale sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.“
3. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 8 werden nach dem Wort „zuwendungsfähig“ der Punkt gestrichen und die Worte „und als Pauschale ausgereicht“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:
„Nähere Angaben zur Höhe der Pauschale sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.“
4. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:
„Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.“
5. Nummer 7.8 wird aufgehoben.
6. Nummer 7.9 wird zu Ziffer 7.8.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Speicher

Vom 12. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie Speicher vom 14. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 17), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Worte „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
2. In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374)“ durch die Worte „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
3. In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe d werden die Worte „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I

S. 2745)“ durch die Worte „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

4. In Ziffer VI Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 3.1“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
5. In Ziffer VII Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Worte „Großbuchstabe D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 104), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348)“ durch die Worte „der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179)“ ersetzt.
6. In Ziffer VII Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5.3.4“ gestrichen

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (RL Ältere Menschen)

Vom 17. Dezember 2019

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1. Zweck der staatlichen Förderung ist es, den zukünftigen Auswirkungen der demografischen Entwicklung, wie beispielsweise der Zunahme des Pflegebedarfs, den Auswirkungen eines steigenden Altenquotienten sowie dem demografiebedingten Rückgang der informellen und familialen Unterstützungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen entgegenzuwirken. Gefördert werden Träger, Vorhaben, Maßnahmen, Untersuchungen, Projekte und Studien zur Unterstützung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben, zur Abmilderung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung und zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen in folgenden Förderbereichen:
 - A Alltagsbegleiter für Senioren,
 - B Pflegekoordinatoren,
 - C Regionale Pflegebudgets,
 - D Überregionale Projekte und Interessenvertretungen und
 - E Modellvorhaben.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsvoraussetzung

1. Gefördert werden regelmäßig Vorhaben auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
2. Soweit der Antragsteller für das gleiche Fördervorhaben andere öffentliche Mittel beispielsweise des Bundes oder der sozialen und privaten Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, sind diese ebenso wie Leistungsbeiträge und finanzielle Beteiligungen Dritter auszuweisen und vorrangig gegenüber Landesmitteln in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.
3. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

III. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Das Internetportal der SAB informiert über Beratungsmöglichkeiten, Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben sowie einzureichende Anträge, Formulare und Unterlagen. Antragsunterlagen, Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung sowie sonstige Unterlagen sollen der Bewilligungsstelle auch in elektronischer Form übermittelt werden.
3. Sowohl im Zuwendungsverfahren als auch bei der Durchführung der Fördervorhaben werden die Beteiligten mit personenbezogenen Daten umgehen. Es ist sicherzustellen, dass vor allem zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), beachtet werden. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

4. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
5. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 24 Monate, soweit in Teil 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
7. Soweit es sich bei der Zuwendung nach dieser Richtlinie um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
8. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2

Besondere Regelungen

A

Alltagsbegleiter für Senioren

I.

Zweck

Ziel ist es, Menschen ab einem Lebensalter von 60 Jahren und ohne Pflegegrad dabei zu unterstützen, in der ei-

genen Häuslichkeit zu verbleiben, und durch das Angebot sozialer Kontakte oder kleiner Hilfeleistungen die Notwendigkeit einer stationären Versorgung möglichst hinauszögern. Menschen ab einem Lebensalter von 55 Jahren und ohne Pflegegrad können auch begleitet werden, wenn die Notwendigkeit der Begleitung aufgrund des individuellen Alterungsprozesses gegeben ist. Ausgeschlossen ist eine Begleitung ausschließlich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen. Der Alltagsbegleiter hat die Aufgabe, diesen Menschen im Alltag in der eigenen Häuslichkeit zur Seite zu stehen und zum Beispiel Unterstützung bei Einkäufen, kleine Hilfen im Haushalt, Begleitung beim Kirchgang oder bei kleinen Ausflügen zu leisten. Mit den gemeinsamen Aktivitäten wird einer sozialen Isolation vorgebeugt oder der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit verlängert. Zweck der staatlichen Förderung ist es, möglichst viele geeignete natürliche Personen als Alltagsbegleiter zu gewinnen.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von Projektträgern, die drei oder mehr geeignete natürliche Personen für eine Alltagsbegleitung vermitteln. Dafür erhält der Projektträger für jeden Alltagsbegleiter eine monatliche Pauschale. Den Alltagsbegleitern wird durch den Projektträger eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Projektträger, beispielsweise gemeinnützige Vereine oder GmbHS, kommunale Gebietskörperschaften, Kirchgemeinden, Genossenschaften und Stiftungen mit Sitz im Freistaat Sachsen, die eine Alltagsbegleitung vermitteln.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendung werden gewährt
 - a) für den Projektträger zur Weiterleitung an den jeweiligen Alltagsbegleiter, wenn eine Alltagsbegleitung im Umfang von insgesamt bis zu 32 Stunden pro Monat erfolgt; bei geringerer Stundenzahl reduziert sich die Aufwandsentschädigung anteilig, und
 - b) für den Projektträger eine Pauschale für jeden Alltagsbegleiter pro Monat, wenn der Alltagsbegleiter eine Alltagsbegleitung von mindestens 16 Stunden pro Monat leistet.
2. Alltagsbegleiter sind nur natürliche Personen, die mit den zu begleitenden Menschen bis zum 2. Grad nicht verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Von einem Alltagsbegleiter geleistete Stunden werden im Fall einer eintretenden Pflegebedürftigkeit des zu begleitenden Menschen solange berücksichtigt, bis der Pflegegrad des zu begleitenden Menschen abschließend festgestellt ist.
4. Verringert sich die Anzahl der Alltagsbegleiter im Verlauf der Maßnahme auf weniger als drei Alltagsbegleiter, steht dies der Fortsetzung des Projekts nicht entgegen.
5. Die Alltagsbegleiter und die zu begleitenden Menschen müssen ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Für einen Alltagsbegleiter wird eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro pro Monat gezahlt. Die Aufwandsentschädigung reduziert sich anteilig, wenn der Umfang der Alltagsbegleitung weniger als 32 Stunden pro Monat beträgt.
3. Der Projektträger erhält eine Pauschale pro Alltagsbegleiter von 20 Euro pro Monat, wenn dessen Alltagsbegleitung mindestens 16 Stunden pro Monat beträgt.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und bis zum 31. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
2. Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wie folgt ausgezahlt: Mit dem Projektbeginn werden 40 Prozent der Zuwendung ausgezahlt. Eine weitere Auszahlung in Höhe von 40 Prozent der Zuwendung kann nach der Hälfte der Projektlaufzeit erfolgen. Grundlage ist ein Auszahlungsantrag, dem eine Liste der Alltagsbegleiter (Name, Geschlecht und Alter) sowie eine Liste der begleiteten Menschen (Name, Geschlecht und Alter) beizufügen sind. Die Schlussrate in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung wird nach abschließender Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.
3. Für die antragsgemäße Durchführung ist der Projektträger verantwortlich. Er hat die Auswahl und Anleitung der Alltagsbegleiter, die Auswahl der zu begleitenden Menschen sowie die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Alltagsbegleiter zu übernehmen. Die von den Alltagsbegleitern geleisteten Stunden sind in personenspezifischen Monatslisten unter Angabe der begleiteten Menschen auf den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordrucken zu erfassen und durch den Alltagsbegleiter sowie den Projektträger mit Unterschrift zu bestätigen. Diese personenspezifischen Monatslisten sind der Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen.
4. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 und Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringen. Der Verwendungsnachweis von kommunalen Körperschaften ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu erbringen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und ANBest-K

ist dieser spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Neben einem Sachbericht einschließlich einer Bewertung des Projekts hat der Verwendungsnachweis Listen der Alltagsbegleiter sowie der begleiteten Menschen für die zweite Hälfte der Projektlaufzeit zu enthalten.

B

Pflegekoordinatoren

I.

Zuwendungszweck

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sollen unterstützt werden, sich auf die demografische Entwicklung vorzubereiten, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sowie zukunftssteife Planungen und Strategien für den Pflegebereich und die Altenhilfe zu erarbeiten. Dabei sollen die kommunalen Besonderheiten berücksichtigt und auf die bisherigen Entwicklungsstände aufgebaut werden.

II.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die weitere Verstärkung der Tätigkeiten von Pflegekoordinatoren in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten. Pflegekoordinatoren haben die Aufgabe, die vernetzte Pflegeberatung durch die Weiterentwicklung der regionalen Pflegenetzwerke in Zusammenarbeit mit den in der Region tätigen Kranken- und Pflegekassen weiterzuentwickeln, zu koordinieren, anzuregen und aktiv zu gestalten. Insbesondere sollen Pflegekoordinatoren folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Mitwirkung an der Aktualisierung der Altenhilfeplanung oder vergleichbarer Sozialraumplanungen des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,
- Ansprache, Initiierung sowie Anwerbung von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag,
- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Pflege und
- Unterstützung bei der Datenaktualisierung der Pflegedatenbank im Internetportal Pflege-Netz (www.pflege-netz.sachsen.de).

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein fachlich fundiertes Konzept mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Beschreibung der Zielsetzung des Projektes unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten und Entwicklungsstände,
 - Darstellung des Projektverlaufs mit detailliertem Zeitplan (Meilensteine),
 - Darstellung der organisatorischen Einbindung des Pflegekoordinators innerhalb der kommunalen Verwaltung,
 - Angaben zum eingesetzten Personal, insbesondere Name, Qualifikationen, berufliche Erfahrungen und

- ein Ausgaben- und Finanzierungsplan in Form einer Gesamtübersicht sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan pro Jahr.

2. Pflegekoordinatoren müssen über einen geeigneten Abschluss, entsprechende fachliche Qualifikationen und über Berufserfahrungen im Pflege- oder Sozialbereich verfügen.
3. Die Gewährung der Zuwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Zuwendungsempfänger mit dem eingesetzten Personal bereits ein Arbeitsverhältnis begründet hat.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage von Pauschalen für Personalausgaben (Personalausgabenpauschale) und für Sachausgaben (Sachausgabenpauschale) der Pflegekoordinatoren im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Die Personalausgabenpauschale beträgt 2 890 Euro pro Monat für Tätigkeiten im Umfang von 40 Wochenstunden. Die Zuwendung für Sachausgaben beträgt 15 Prozent der Personalausgabenpauschale.
3. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Zuwendung ist auf einen jährlichen Betrag von maximal 40 000 Euro pro Zuwendungsempfänger begrenzt.
4. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der verbleibenden Personal- und Sachausgaben mit Eigenmitteln beteiligen. Drittmittel insbesondere der sozialen und privaten Pflegeversicherung oder andere Zuwendungen des Freistaates Sachsen dürfen dafür nicht eingesetzt werden.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sollen spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
3. Die Anzahl der Anträge auf Auszahlung der Zuwendungen sollte zwei pro Jahr nicht übersteigen.
4. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der VVK ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-K zu erbringen. Dieser besteht aus den Bestätigungen über das gezahlte Arbeitsentgelt und einem Sachbericht zu den wesentlichen Meilensteinen der durchgeführten Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle vorzulegen.

C

Regionale Pflegebudgets

I.

Zuwendungszweck

Die regionalen Pflegebudgets knüpfen an bestehende Aktivitäten und Konzepte, wie die vernetzte Pflegeberatung sowie die Aufgaben der Pflegekoordinatoren an. Durch die gewährten Zuwendungen soll den Landkreisen und Kreisfreien Städten eine weitere Möglichkeit geboten werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Kommunale Instrumente wie beispielsweise die Sozialplanung und die Gremienarbeit sollen dadurch ergänzt und flankiert werden.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Verbesserung der Versorgung und Teilhabe hilfsbedürftiger Menschen durch regional abgestimmte Konzepte zur Pflege sowie Projekte zur Umsetzung vor Ort einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage eines Projektkonzepts, in dem die geplante Verwendung des Pflegebudgets dargestellt wird.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Pauschale für Sach- und Personalausgaben im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Die Pauschale beträgt maximal 50 000 Euro pro Kalenderjahr und Zuwendungsempfänger. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 000 Euro beträgt.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen drei Monate vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
3. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu 12 Monate im Kalenderjahr betragen.
4. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der VVK ein

Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-K zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle vorzulegen.

D

Überregionale Projekte und Interessenvertretungen

I.

Zuwendungszweck

Der Zugang zu Informationen und Wissensständen, zu Betreuungs- und Unterstützungsangeboten ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe und Inklusion von älteren Menschen. Umso wichtiger ist es, umfassend und überregional über diese Angebote zu informieren und diese Plattformen miteinander überregional zu vernetzen. Der Freistaat Sachsen fördert daher die gemeinwohlorientierte Arbeit von überregionalen Interessenvertretungen und -initiativen und Projekten im Bereich der Altenhilfe und Altenarbeit.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemeinwohlorientierte Projekte mit den Schwerpunkten Vernetzung, Information und Bildung, verbraucherbezogene Sensibilisierung und Aufklärung, Implementierung erfolgreich erprobter Handlungsansätze sowie überregionale Interessenvertretungen in den Bereichen Altenhilfe und Altenarbeit.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Projektträger. Projektträger können gemeinnützige, überregionale Vereine und Verbände sein.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Dem Antrag sind eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben, einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte, beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der geförderten Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche aufzuschlüsseln.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.
2. Die Zuwendung darf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen spätestens drei Monate vor Beginn des Projekts bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
3. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen. Der Sachbericht hat insbesondere einen Ergebnisbericht zur Zielerreichung und eine Bewertung des Projektes insbesondere hinsichtlich Wirksamkeit, Zielerreichung und Nachhaltigkeit zu umfassen. Die Bewilligungsstelle kann einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der ANBest-P zulassen
 - bei Zuwendungen bis 100 000 Euro,
 - in übrigen Fällen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belegliste anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

E Modellvorhaben

I. Zuwendungszweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen.

II. Gegenstand der Förderung

Die Ergebnisse der Modellvorhaben nach dieser Richtlinie sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und Erkenntnisse zur Anpassung, Unterstützung und Abmilderung der mit der demografischen Entwicklung verbundenen Auswirkungen und zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen darauf bringen. Beispielsweise können Modellvorhaben in folgenden Bereichen gefördert werden:

- individuelle und altersgerechte Dienstleistungen für ein würdevolles und selbstbestimmtes Altern in den eigenen vier Wänden,
- haushalts- und lebensweltnahe Dienstleistungs- und Betreuungsangebote als Baustein der Hilfsbedürftigkeit außerhalb von Pflegebedürftigkeit, mit dem Fokus der notwendigen Daseinsvorsorge,
- intergenerationelle Selbsthilfe sowie
- Formen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation nach dem Prinzip der Hilfe auf Gegenseitigkeit.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung bei der Bewilligungsstelle ist nur nach einer Förderbekanntmachung und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Modellvorhaben, die nach §§ 45a ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des

Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 132 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, förderfähig sind.

4. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
5. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich.
6. Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsstelle in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Festbetragsfinanzierung wird die Höhe der Zuwendung in der Förderbekanntmachung geregelt.
4. Zuwendungsfähig sind regelmäßig vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben sowie ausnahmsweise Ausgaben für Investitionen, sofern diese für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
5. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Ältere Menschen vom 4. Dezember 2018 (SächsABl. S. 1468) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus)

Vom 17. Dezember 2019

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 153) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Nach dieser Richtlinie können nur Projekte und Maßnahmen gefördert werden, für die keine Förderung nach anderen Programmen im Freistaat Sachsen beantragt werden kann.
5. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:
 - a) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder
 - b) die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

II. Zuwendungsvoraussetzungen, Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsstelle auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung.
2. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes festgelegt ist.
4. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt, soweit nicht in den zu dieser Richtlinie erlassenen Förderbekanntmachungen Abweichendes festgelegt ist.
6. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10 000 Euro können abweichend von Nummer 1.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in zwei Raten ausgezahlt werden. In diesen Fällen werden die Termine für die Auszahlung im Zuwendungsbescheid festgelegt.
7. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2
Besondere Regelungen

A.
Bürgerschaftliches Engagement

I.
Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Anerkennung, Stärkung und Weiterentwicklung des Ehrenamts.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Musik, Kultur und Sport durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung bei Personen, die sich in einem Projekt ehrenamtlich (unentgeltlich) engagieren. Mit der Gewährung der Zuwendungen sollen Sachausgaben der Ehrenamtlichen, die für das jeweilige Ehrenamt notwendig sind (wie zum Beispiel Fahrt- und Büroausgaben), pauschal abgedeckt werden.
- b) Gefördert werden die notwendigen Aufwendungen des Programmträgers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Programmträger (Erstempfänger), der die Zuwendung an die Träger der Ehrenamtsprojekte (Letztempfänger) weitergibt. Letztempfänger sind:

- a) die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchgemeinden,
 - b) Vereine, Verbände sowie Stiftungen und andere, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind,
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Programmtträger ist die Bürgerstiftung Dresden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- a) das bürgerschaftliche Engagement des einzelnen Ehrenamtlichen durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich beträgt,
- b) die betreffenden Ehrenamtlichen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und
- c) diese Ehrenamtlichen nicht für denselben Zweck oder für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit und denselben Zeitraum bereits aus einem anderen Förderprogramm des Freistaates Sachsen oder von Dritten bezuschusst werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Zuwendungen an die Letztempfänger
 - aa) Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
 - bb) Den Projektträgern wird pro Ehrenamtlichem nach Nummer 4 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro gewährt. Es können maximal elf Monatspauschalen pro Jahr bewilligt werden. Die Projektträger verwenden die Zuwendung zur Erstattung von Aufwendungen der in ihren Projekten tätigen Ehrenamtlichen.
 - cc) Die Aufwandsentschädigung stellt nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne der §§ 11 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in

der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dar.

b) Zuwendung an den Erstempfänger

aa) Die Zuwendung nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

bb) Zuwendungsfähig sind die für die Umsetzung des Programms, insbesondere für die Prüfung der Anträge, die Ausreichung der Zuwendungen an die Letztempfänger sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise notwendigen Personal- und Sachausgaben.

cc) Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Durchschnittswert der Stufen 1 bis 6 der Entgeltgruppe 15.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 25 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.

Darüber hinaus wird für Hilfstätigkeiten ein Pauschalsatz von 11,00 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt.

Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

dd) Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

ee) Die Zuwendung für die Letztempfänger nach Buchstabe a wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind von den Letztempfängern bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei dem Erstempfänger einzureichen. Der Erstempfänger reicht seinen Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle ein.

b) Die Bewilligungsstelle erlässt den Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Der Erstempfänger bewilligt den Projektträgern Zuwendungen für einen

Zeitraum bis zu maximal elf Monaten innerhalb des Haushaltsjahres. Er entscheidet über die bei ihm eingegangenen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf eine vergleichbare Förderung vergleichbarer Projektträger ist zu achten. Die Zuwendung wird in privatrechtlicher Form nach Nummer 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung an die Letztempfänger ausgereicht. Die Letztempfänger teilen die bewilligten Mittel im Rahmen von Nummer 5 Buchstabe a in eigener Verantwortung auf die Ehrenamtlichen auf.

- c) Die Zuwendung wird auf Anforderung des Erstempfängers abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in der Regel in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bis zum 30. April des Jahres, die zweite Rate wird bis zum 30. September des Jahres ausgereicht. Dem Erstempfänger ist vor Anforderung der zweiten Rate von den Letztempfängern ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis über die Höhe der an die Engagierten ausgezahlten Mittel vorzulegen. Diese Nachweise verbleiben beim Erstempfänger und sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu Prüfzwecken vorzulegen. Beträgt der Bewilligungszeitraum bis zu sechs Monate oder die Bewilligungssumme bis zu 1 000 Euro, wird die Zuwendung in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Dann ist kein Zwischenverwendungsnachweis erforderlich.
- d) Es wird ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet. Dem Beirat gehört die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder ein Vertreter und acht weitere Mitglieder an. Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz beruft fünf sachverständige Persönlichkeiten und auf Vorschlag des Landtages drei Mitglieder des Landtages jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Er gibt Anregungen für die Auswahl der im Rahmen des Ehrenamtsförderprogramms „Wir für Sachsen“ zu fördernden Projekte und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- e) Dem Erstempfänger ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von den Projektträgern der zahlenmäßige Endverwendungsnachweis über die Ausreichung der bewilligten Mittel, ein Sachbericht über das Projekt und die Bestätigung mit den Unterschriften der Ehrenamtlichen vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes übermittelt der Erstempfänger der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung seinen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-P. Die Bewilligungsstelle prüft stichprobenartig die Endverwendungsnachweise der Letztempfänger.

II.

Fortbildungs-Förderprogramm

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Projektträger bei der Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Personen. Diese sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie der ordnungsgemäßen Führung von Vereinen gestärkt werden.

2. **Gegenstand der Förderung**

- a) Gefördert wird die fach- und sachbezogene Fortbildung ehrenamtlich tätiger Personen in Sachsen. Förderfähig sind teilnehmerbezogene und veranstaltungsbezogene Personal- und Sachausgaben.
- b) Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

3. **Verfahren**

Eine Antragstellung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

III.

Kommunales Ehrenamtsbudget

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements.

2. **Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Fördergegenstände, die dazu geeignet sind, das vorhandene, unterschiedliche bürgerschaftliche Engagement in den jeweiligen Regionen des Freistaates Sachsen zu würdigen. Damit sollen die jeweilige Vielfalt und Einzigartigkeit des Ehrenamts, die sich auch außerhalb etablierter Strukturen finden, besonders unterstützt und anerkannt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personalkosten des Zuwendungsempfängers. Ausgeschlossen ist ferner die Förderung von investiven Maßnahmen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Mittel gemäß dem Fördergegenstand verwendet werden.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Förderung beträgt pro Landkreis und Kreisfreier Stadt je ein Dreizehntel der im Landeshaushalt für das Kommunale Ehrenamtsbudget verfügbaren Mittel als Festbetrag.

6. **Verfahren**

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- b) Die Mittel können an die kreisangehörigen Gemeinden oder an Einrichtungen (öffentlicher oder freier Träger) weitergeleitet werden, die auf der Grundlage von inhaltlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben des Zuwendungsempfängers den Fördergegenstand umsetzen.
- c) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Kör-

perschaften (ANBest-K) zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

IV. Förderung der Selbsthilfe

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Stärkung der gesundheitsbezogenen und der allgemein sozialen Selbsthilfe

- a) durch die Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen sowie
- b) durch die Förderung einer landesweiten Kontakt- und Informationsstelle zur Vernetzung und Unterstützung regionaler Kontaktstellen sowie zur Weiterentwicklung der Selbsthilfe.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden regionale Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich bürgerschaftlich und unentgeltlich engagieren. Als regionale Selbsthilfegruppen gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen oder deren Angehörigen, die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern gemeinsamen persönlichen oder sozialen Problemlage zusammenkommen.
- b) Gefördert wird ferner eine für Sachsen landesweit wirkende Kontakt- und Informationsstelle auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen als Erstempfänger, die die Mittel an die regionalen Selbsthilfegruppen (Letztempfänger) weiterleiten. Gefördert werden vorrangig solche regionalen Selbsthilfegruppen, die keine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nehmen können.
- b) Zuwendungsempfänger für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle ist die im Benehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der regionalen Selbsthilfekontaktstellen vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestimmte Stelle.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuwendung für regionale Selbsthilfegruppen setzt voraus, dass sich die Landkreise und Kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben der regionalen Selbsthilfegruppen beteiligen. Der kommunale Anteil kann auch von Dritten aufgebracht werden.
- b) Der Zuwendungsempfänger für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle soll sich um eine Unterstützung durch die gesetzlichen Krankenkassen bemühen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

b) Zuwendungsfähig sind

- aa) für die regionalen Selbsthilfegruppen: Sachausgaben für die unmittelbare Tätigkeit der Gruppen,
- bb) für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle: Personal- und Sachausgaben zur Führung der Kontaktstelle. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.
Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.
Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

6. Verfahren

- a) für die regionalen Selbsthilfegruppen:
 - aa) Den Erstempfängern werden die Fördermittel zu Beginn des Bewilligungszeitraumes auf Antrag als pauschaler Festbetrag zur Verfügung gestellt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einer Grundpauschale von 0,05 Euro pro Einwohner im Gebiet des Zuwendungsempfängers. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen für den 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Restmittel können darüber hinaus an Empfänger mit einem höheren Bedarf ausgereicht werden.
 - bb) Die Erstempfänger reichen die Zuwendung in Form von Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger aus. Der Landesanteil ist im Bewilligungsbescheid gesondert auszuweisen.
 - cc) Die Erstempfänger legen bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 10 der VVK einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-K vor. Der Verwendungsnachweis enthält eine Auflistung der Förderungen der regionalen Selbsthilfegruppen.
- b) für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle:
 - aa) Der Träger der landesweiten Kontakt- und Informationsstelle reicht bis zum 31. Oktober des Vorjahres seinen Antrag mit einem Jahreskonzept sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan ein.

- bb) Der Träger der landesweiten Kontakt- und Informationsstelle legt bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zur § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der ANBest-P vor.

B.

Förderung von Projekten von besonderem sozialpolitischen Interesse

I.

Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Ermöglichung von Projekten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und die Beteiligung an gemeinwohlorientierten Anliegen fördern.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1. Projekte nach Ziffer I, die von überregionaler Bedeutung und besonderem sozialpolitischen Interesse sind. Gefördert werden Projekte, die nicht aus anderen Programmen des Freistaats Sachsen gefördert werden können.
2. Projekte, die sich im Rahmen eines innovativen Vorhabens nach Abschnitt C Ziffer II bewährt haben, und für die das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine weitere beziehungsweise dauerhafte Förderung ausdrücklich befürwortet hat.
3. investive Projekte mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Eine Antragstellung ist nur nach und entsprechend einer Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung überregional tätig sind. Bei Projekten nach Ziffer II Nummer 2 können auch juristische Personen, die lokal tätig sind, gefördert werden.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
3. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B

zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitarbeit sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

4. Die Zuwendung kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.
5. Die Zuwendung kann vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine länger dauernde Förderung gewähren.

V.

Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und zum 31. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) bei der Bewilligungsstelle auf den entsprechenden Antragsformularen eingereicht werden.
2. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben (einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte) beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der zu fördernden Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche (Projektstellen) aufzuschlüsseln.
3. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.

C. Förderung von Modellprojekten

I. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen fördert Modellprojekte in den Bereichen bürgerschaftliches Engagement und soziales Engagement.

Modellprojekte sind Projekte, Vorhaben oder Maßnahmen, die einem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungswege mit dem Zweck dienen, diese auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellprojekte sind gekennzeichnet durch die Merkmale Erprobung und Weiterentwicklung.

1. Hinsichtlich der Modellprojekte des bürgerschaftlichen Engagements:
Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu sollen inhaltliche Konzeptionen entwickelt und erprobt werden, die das Interesse an einem aktiven Engagement steigern und die Engagementquote im Freistaat Sachsen erhöhen.
2. Hinsichtlich der Modellprojekte im sozialen Bereich:
Ziel ist es, innovative Projekte der gemeinwohlorientierten Arbeit mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung zu unterstützen. Es soll aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen begegnet werden.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Modellprojekte des bürgerschaftlichen Engagements
 - a) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder Neustrukturierung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Erprobung von Methoden und Konzeptionen,
 - b) zur gezielten Verbesserung des Fortbildungsangebots,
 - c) zur Beratung und Begleitung von kleinen beziehungsweise im Aufbau befindlichen Vereinen und Initiativen,
 - d) zur Beratung und Vermittlung von an bürgerschaftlichem Engagement beziehungsweise am Ehrenamt interessierten Personen,
 - e) zur übergreifenden Öffentlichkeitsarbeit sowie Messen oder Fachveranstaltungen,
 - f) sowie Maßnahmen zur Gewinnung von mehr bürgerschaftlich engagierten Personen im Freistaat Sachsen.
2. Gefördert werden Modellprojekte im sozialen Bereich
 - a) zur Analyse von länger bestehenden Problemlagen,
 - b) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder gegebenenfalls Neustrukturierung gemeinwohlorientierter Arbeit,
 - c) zur Entwicklung und Umsetzung neuer Ansätze zur Lösung aktueller Problemlagen.

III. Verfahren

1. Eine Antragstellung ist nur nach Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.
2. Modellprojekte werden für einen begrenzten Zeitraum gefördert. Dieser beträgt in der Regel zwölf Monate. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Förderung von bis zu zwei Jahren zulassen.
3. Zuwendungsempfänger können sein: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die als Vereine, Verbände, Kommunen, Stiftungen oder wissenschaftliche Einrichtungen tätig sind. Zuwendungen werden auf der Grundlage von Ausgaben- und Finanzierungsplänen gewährt.
4. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.
5. Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
6. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

D. Projekte der Erinnerungskultur

I. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Erforschung, Aufarbeitung und Bekanntmachung von staatlichem Unrecht, das in der Vergangenheit auf dem Gebiet des heutigen Freistaats Sachsen geschehen ist.

Es sollen historische Vorgänge erforscht, gegebenenfalls Einzelschicksale aufgearbeitet und dargestellt, die Ergebnisse der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Ausstellungen, zugänglich gemacht sowie in Bildungsveranstaltungen thematisiert werden.

Bedeutsame Orte sollen erhalten, renoviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) gesellschaftlich bedeutsame und wissenschaftliche Aufarbeitungen,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Bildungsmaßnahmen,
- c) investive Maßnahmen zur Erhaltung ehr- und gedenkwürdiger Orte.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die als gemeinnützige Vereine und Verbände tätig sind.

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben und investive Vorhaben.
- c) Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind

und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

- d) Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.

V. Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können zu den Stichtagen 31. März und 30. September bei der Bewilligungsstelle auf den entsprechenden Antragsformularen eingereicht werden.
- b) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben (einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte) beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der zu fördernden Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche (Projektstellen) aufzuschlüsseln.
- c) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen)

Vom 17. Dezember 2019

1 Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zu investiven Maßnahmen für Einrichtungen der Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden insbesondere für Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt. Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dessen Leistungsbereichen stehen. Von einer Förderung ausgenommen sind investive Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, Zuwendungen erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde

gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.2 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5 000 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.

4.3 Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Einrichtung ist. Besteht zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtung ein Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis, so können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist. Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorgelegt wird oder die Laufzeit der nach Nummer 5.3 festzulegenden Zweckbindungsfrist entspricht. Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.

4.4 Die Zuwendungsempfänger haben sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung zu beteiligen.

4.5 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionen in Einrichtungen, die in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, setzt in der Regel eine Finanzierungsbeteiligung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Finanzielle Anteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden können angerechnet werden. Nummer 4.4 bleibt davon unberührt.

4.6 Bei Einrichtungen, die in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, ist dem Antrag eine jugendhilfeplanerische Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen.

4.7 Bei Zuwendungen für Jugendübernachtungsstätten haben die Antragsteller eine Stellungnahme des Dachverbandes der Einrichtung beizufügen, wobei dieser bei Vorliegen mehrerer Einzelanträge in seinem Bereich eine Prioritätensetzung vorzunehmen hat.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Als Nachweis der Eigentumsverhältnisse nach Nummer 4.3 ist durch den Zuwendungsempfänger ein aktueller, vollständiger Grundbuchauszug und bei Erbbaurechtsverhältnissen zusätzlich der vollständige Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Im Erbbaurechtsvertrag muss festgelegt sein, dass bei eingetretener Insolvenz des Erbbauberechtigten der Heimfall eintritt.
- 5.2 Ist gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies in der Regel durch die Eintragung einer mit 10 Prozent zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Gesamtzuwendung zugunsten des Freistaates Sachsen an rangbereiter Stelle im Grundbuch gewährleistet. Dabei ist bereits im Antrag zu erklären, dass im Falle einer Bewilligung die Bereitschaft besteht, eine entsprechende Grundschuldeintragung vornehmen zu lassen. Die Ausgaben dafür sind nicht förderfähig. Die Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständigen Grundbuchauszug vorzulegen. Eine Sicherung der Zuwendung kann außer einer Grundschuldeintragung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 SÄHO erbracht werden.
- 5.3 Bei der Gewährung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegt. Abweichend davon beträgt die Zweckbindungsfrist bei Zuwendungen für Infrastruktur und Baumaßnahmen bis 100 000 Euro 5 Jahre.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die staatliche Förderung kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Abweichend von Satz 2 kann die staatliche Förderung bei Investitionen in Einrichtungen, die nicht in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind Bau- und Ausstattungskosten der nachfolgenden Kostengruppen der DIN 276:
- 210 – Herrichten
 - 230 – nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks
 - 300 – Bauwerk – Baukonstruktion
 - 400 – Bauwerk – Technische Anlagen
 - 500 – Außenanlagen
 - 610 – Ausstattung
 - 710 bis 740 – Baunebenkosten.

Ausgaben der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) sind nur für solche Maßnahmen und in dem Umfang zuwendungsfähig, wie diese für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind.

- 6.3 Die Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern und dadurch im Einzelfall eine Überschreitung des Höchstfördersatzes dieser Richtlinie zu ermöglichen.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 7.2 Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- 7.3 Die Antragstellung ist formblattgebunden vorzunehmen. Dem Antrag sind außer den vollständigen Trägerunterlagen eine ausführliche sozialpädagogische Konzeption oder konzeptionelle Untersetzung der Angebote für die Kinder und Jugendlichen und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizulegen. Ferner ist ein Nachweis der Eigen- und Drittmittel einzureichen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden haben die Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten einzureichen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich Folgekosten gesichert ist. Sind mit der Maßnahme – gemessen an der Leistungsfähigkeit der Kommune – wesentliche Folgekosten verbunden, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch eine positive gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179) nachzuweisen. Ferner kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall die Vorlage einer gemeindefinanziellen Stellungnahme verlangen. Weiterhin sind die unter Nummer 4.6 und 4.7 geforderten Stellungnahmen sowie ein ausführlicher Raumnutzungsplan für die Einrichtung beizubringen. Werden nicht alle Räumlichkeiten der Einrichtung für förderfähige Zwecke der Jugendhilfe genutzt, sind entsprechend dem Raumnutzungsplan förderfähige Anteile zu ermitteln. Diese Anteile sind auf die Ausgaben zu übertragen. In diesen Fällen sind zwei Finanzierungspläne (Gesamtausgaben, förderfähiger Anteil) einzureichen.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Investitionen vom 30. Juli

2008 (SächsABl. S. 1089), die durch die Richtlinie vom 15. August 2019 (SächsABl. S. 1231) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes
und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen
(FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH)**

Vom 17. Dezember 2019

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S378), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und des gleichmäßigen Ausbaus sowie Verstärkung der Angebote im Bereich des Präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen gemäß Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017. Damit wird die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots gefördert und ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Angebote des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen nach § 16 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen werden gefördert:
 - a) Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
 - b) Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
 - c) Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen.
3. Aus Mitteln des Freistaates Sachsen werden gefördert:
 - a) Angebote Früher Hilfen, die nicht aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, insbesondere Angebote Aufsuchender Präventiver Arbeit,
 - b) Angebote Früher Hilfen, die auch aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, wenn der sich nach Ziffer V Nummer 5 aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen zu bestimmende Betrag vollständig beantragt und bewilligt wurde,
 - c) Aus- und Aufbau sowie Weiterentwicklung von Netzwerken in Bezug auf präventiven Kinderschutz,
 - d) Vorhaben mit landesweiter Bedeutung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes,
 - e) Modellvorhaben mit regionalem Bezug oder landesweiter Bedeutung:
 - fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
 - Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
 - Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Leistungen des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen,
 - Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen im Bereich präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen,
 - praxisbezogene Forschungsvorhaben.
4. Angebote der Familienbildung und -beratung nach § 16 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind von einer Förderung ausgeschlossen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger von Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Zuwendungsempfänger von Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Nummer 3 Buchstabe d und e sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.
3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) können die Zuwendung auf Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – in öffentlich-rechtlicher Form auf Antrag an die Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, sind Erstempfänger und Letztempfänger gleichgestellt; Satz 2 gilt nicht.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung an einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Folgendes:
 - a) Vorlage eines regionalen Gesamtkonzeptes zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen in der kommunalen Gebietskörperschaft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das regionale Gesamtkonzept soll die unter Ziffer II Nummer 1 benannten Grundlagen berücksichtigen.
 - b) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamts, in der auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstel-

lungen und Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung getroffen werden. Die Kooperationsvereinbarung enthält Festlegungen zum zeitlichen Umfang des Projekts, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung an einen Träger der freien Jugendhilfe ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamts, in der auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstellungen und Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung getroffen werden. Die Kooperationsvereinbarung enthält Festlegungen zum zeitlichen Umfang des Projekts, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse.
5. Für Modellvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Förderbekanntmachungen, in denen Einzelheiten der Förderung und insbesondere Zuwendungsvoraussetzungen festgelegt werden.
6. Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die den Kompetenzprofilen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder dementsprechend qualifiziert werden. Die Kompetenzprofile, derzeit veröffentlicht für Familienhebammen, für Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den Frühen Hilfen und für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren sind abrufbar im Portal des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen unter www.fruehehilfen.de. In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Die Feststellung der persönlichen Eignung auch für diese Personen obliegt dem Träger der Angebote (Letztempfänger).
7. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 gelten zudem die Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden Angebote des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, soweit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie des Freistaates eine Förderung erfolgt. Eine Negativerklärung für alle entsprechenden Projekte der Letztempfänger ist durch den Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Eine Förderung nach der FRL Weiterentwicklung vom 6. April 2010 (SächsABl. S. 594), die durch die Richtlinie vom 14. Februar 2017 (SächsABl. S. 283) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung, ist ausgeschlossen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Auch die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfänger soll als Anteilfinanzierung in Form von Projektförderung erfolgen.
2. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal jedoch in Höhe des unter Ziffer V Nummer 5 ermittelten Betrages.
3. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c kann bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal jedoch in Höhe des unter Ziffer V Nummer 6 ermittelten Betrages. Mindestens 35 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) erbracht werden. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie Eigenleistungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden.
4. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe d und e kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden.
5. Die maximale Höhe der Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 pro Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel multipliziert mit dem Anteil der am 31. Dezember im Vorjahr der Antragstellung in der kommunalen Gebietskörperschaft lebenden Null- bis Dreijährigen an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen lebenden Null- bis Dreijährigen. Als Grundlage für diese Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Statistik herangezogen. Die maximal mögliche Höhe der Zuwendung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner Zuwendungsempfänger aus dem Fonds Frühe Hilfen können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 8 durch die Bewilligungsbehörde anderen Zuwendungsempfängern zusätzlich bewilligt werden.
6. Die maximale Höhe der Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c pro Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr aus Mitteln des Freistaates Sachsen errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel multipliziert mit dem Anteil der am 31. Dezember im Vorjahr der Antragstellung in der kommunalen Gebietskörperschaft lebenden Null- bis unter 18-Jährigen an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen lebenden Null- bis unter 18-Jährigen. Als Grundlage für diese Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Statistik herangezogen. Die maximal mögliche Höhe der Zuwendung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.
7. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
3. Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Über- oder mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich.
4. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b, c und d sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Finanzierungsplan,
 - b) das regionale Gesamtkonzept nach Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe a,
 - c) die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts nach Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe b,
 - d) die Erklärungen nach Ziffer IV Nummer 6 sowie, wenn notwendig, nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b sowie eine Projektliste nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde.
5. Anträge auf Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e können nur nach der Förderbekanntmachung nach Ziffer IV Nummer 5 und den dort näher bestimmten Voraussetzungen gestellt werden.
6. Dem Antrag eines Trägers der freien Jugendhilfe sind beizufügen:
 - a) ein Finanzierungsplan,
 - b) die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts nach Ziffer IV Nummer 4 sowie
 - c) die Erklärung nach Ziffer IV Nummer 6.
7. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, wenn die Bewilligungssumme für den Zuwendungsempfänger einen Betrag von 100 000 Euro nicht überschreitet. Bei einer Weiterleitung der Zuwendung gemäß Ziffer III Nummer 3 hat der Letztempfänger dem Erstempfänger den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, wenn die Bewilligungssumme für den Letztempfänger einen Betrag von 100 000 Euro nicht überschreitet. Der Erstempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde den einfachen Verwendungsnachweis. Der nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde gegliederte Sachbericht hat Aussagen zur Zielerreichung und Umsetzung gemäß der in der Kooperationsvereinbarung

nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b (bei Landkreisen und Kreisfreien Städten) oder nach Ziffer IV Nummer 2 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) getroffenen Regelungen zu enthalten.

Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e ist das Modellvorhaben vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren und das Ergebnis in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei mehrjährigen Bewilligungen ist ein Zwischenverwendungsnachweis drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Bewilligung erfolgte, vorzulegen, soweit die Bewilligung vor dem 30. April erfolgte.

8. Der Zuwendungsempfänger hat die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung jeweils bis zum 15. Juni und 15. September der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen vom 25. Juni 2019 (SächsABl. S. 1038) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen,
der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe
(Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu)**

Vom 17. Dezember 2019

**A.
Allgemeine Regelungen**

**I.
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zu Hilfen gemäß den §§ 5 bis 8 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, für psychisch kranke, suchtkranke, psychisch behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**II.
Zuwendungsvoraussetzung**

Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro.

Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

**III.
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

1. die gemeindepsychiatrischen Verbunde sowie
2. Maßnahmen der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe sowie Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen im psychiatrischen Bereich.

**B.
Besondere Regelungen**

**Teil 1
Gemeindepsychiatrische Verbunde**

**I.
Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungssysteme in den Landkreisen und Kreisfreien Städten (gemeindepsychiatrische Verbunde), die wirtschaftlichen und modernen fachlichen Standards genügen. Sie setzen sich aus den im Psychiatrie- und gegebenenfalls getrennt erstellten Suchtplan des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten) festgelegten, integrierten und verbindlich abgestimmten sozialpsychiatrischen Hilfeleistungen zusammen.

**II.
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden insbesondere Sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen als Einrichtungen der gemeindepsychiatrischen Verbunde. Die Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste umfassen die sozialpsychiatrische Vorsorge, Begleitung, Nachsorge und Krisenintervention, auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen. Zu den Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen zählen insbesondere die Beratung sowie Vermittlung von Hilfen für psychisch kranke Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen, tagesstrukturierte Maßnahmen und Gruppenangebote sowie Unterstützung zur Alltagsbewältigung. Die Aufgaben der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen umfassen die Beratung und Betreuung von suchtkranken oder suchtgefährdeten Menschen, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden. Dazu zählen insbesondere Vorbereitung und Vermittlung suchtspezifischer Therapien, Maßnahmen der Nachsorge, Krisenintervention, psychosoziale Betreuung Substituierter, Präventionsangebote, Unterstützung der Selbsthilfe sowie Angebote der Gesundheitsfürsorge und Hygiene.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Soweit Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 7 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten an Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder gemeinnützige Institutionen durch Versorgungsvvertrag übertragen sind, ist der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger berechtigt, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung an diese in öffentlich-rechtlicher Form weiterzugeben, wenn der Versorgungsvvertrag die Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen nicht zur Voraussetzung macht.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen können nur bei Vorliegen fundierter Konzeptionen bewilligt werden, die insbesondere Aussagen zu den Aufgaben der Dienste und Stellen, zur Sicherstellung der Versorgung, ausgerichtet am Sächsischen Landespsychiatrieplan oder Drogen- und Suchtbericht sowie dem regionalen Psychiatrieplan oder der regionalen Suchthilfeplanung, und zur Personalausstattung enthalten.
2. Der Sozialpsychiatrische Dienst muss unter der Leitung einer Person stehen, welche die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten erfüllt oder für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten erteilt worden ist.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, getrennt nach sozialpsychiatrischen Hilfen (Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen) sowie Suchthilfe (Suchtberatungs- und -behandlungsstellen), gewährt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich am Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt zu der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die einzelnen Festbeträge werden durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz festgestellt und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Für die Feststellung zu Grunde gelegt werden die zu diesem Zeitpunkt zuletzt vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Einwohnerzahlen.
3. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Dienste und Einrichtungen des gemeindepsychiatrischen Verbundes einschließlich der Suchtberatungs-

und -behandlungsstellen nehmen an der Psychiatrie-berichterstattung entsprechend den Regelungen des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten teil.

2. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VII. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist getrennt nach sozialpsychiatrischen Hilfen (Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen) sowie Suchthilfe (Suchtberatungs- und -behandlungsstellen) bis zum 30. September des laufenden Jahres für die beiden folgenden Jahre bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Zuvor ist die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft oder der Drogenbeirat zu hören.
2. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
4. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel können die Zuwendungen für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.

Teil 2 Maßnahmen der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe sowie Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen im psychiatrischen Bereich

I. Zuwendungszweck

Psychisch kranke und suchtkranke, psychisch behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen sind in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe, Förderung und Betreuung angewiesen. Zweck der Förderung ist es, durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorzubeugen, krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, vorhandene Selbsthilfekräfte zu beleben und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu sichern.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1. Vorhaben zur Wahrnehmung von Aufgaben, die die Tätigkeit der gemeindepsychiatrischen Verbunde in den Landkreisen und Kreisfreien Städten ergänzen,

2. Angebote zur Beschäftigung und Teilhabe von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen am Arbeitsleben insbesondere in Zuverdienstprojekten,
3. Modelle zur Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen,
4. Vorhaben zur Verbesserung des Gesamtsystems der sozialpsychiatrischen Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können geeignete natürliche und juristische Personen sein, die im Bereich der Hilfen für psychisch kranke Menschen gemäß §§ 5 ff. des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten fachliche Kompetenz und Erfahrungen aufweisen können.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen können nur bei Vorliegen fachlich fundierter Konzeptionen bewilligt werden, die neben einer ausführlichen Beschreibung des Projekts insbesondere Aussagen zum Bedarf, der Zielstellung, Zielgruppe und Einordnung des Angebots in das bestehende gemeindepsychiatrische Leistungsspektrum enthalten. Für den Aufbau, die Erweiterung oder Neuausrichtung von Angeboten nach Ziffer II Nummer 2 ist darüber hinaus eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen, die insbesondere Aussagen zur längerfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit enthält.
2. Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Er kann hierfür auch Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen verwenden. Der Eigenanteil kann durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt zusätzlich zur kommunalen Beteiligung nach Nummer 3 übernommen werden, dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen. Andere öffentliche Zuschüsse ersetzen den Eigenanteil nicht.
3. Bei regionalen Vorhaben ist eine Beteiligung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 10 Prozent erforderlich. Dem Antrag ist ein Nachweis über die kommunale Beteiligung beizufügen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent, bei überregionalen Vorhaben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Bundes erfolgt eine Reduzierung der Förderung des Freistaates Sachsen in Höhe der Bundesmittel.
3. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Pauschalierte indirekte Verwaltungsausgaben werden maximal bis zu 5 Prozent der direkten Personalausga-

ben berücksichtigt, jedoch nicht mehr als die beantragten Kosten.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und eine besonders schwierige Tätigkeit ausüben: Entgeltgruppe 11, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Besonders schwierige Tätigkeiten im Sinne von Anstrich 3 sind insbesondere solche, die einen hohen Aufwand an gedanklicher Arbeit erfordern, die Koordination, Steuerung oder Leitung des Projekts beinhalten, mit Führungsverantwortung einhergehen oder aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts eine abgeschlossene und anerkannte Zusatzausbildung als systemischer Berater, systemischer Therapeut oder Suchttherapeut erfordern. Nähere Bestimmungen über anerkannte Weiterbildungen trifft das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

5. Abweichend von Nummer 3 und 4 werden für Angebote nach Ziffer II Nummer 2 die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt bemessen:
 - a) Personalausgaben der im Projekt beschäftigten psychisch kranken oder suchtkranken Teilnehmer in Höhe von maximal 30 Prozent,
 - b) Personalausgaben für Anleiter in Höhe von maximal 23 500,00 Euro pro 6 656 Teilnehmerstunden im Jahr und
 - c) pauschalierte Sachausgaben in Höhe von maximal 20 Prozent der nach Buchstabe a und b zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Personalausgaben für Anleiter sind nur dann zuwendungsfähig, wenn der Anleiter über eine sozialtherapeutische Weiterbildung beziehungsweise sozialtherapeutische Kompetenzen zu psychiatrischen Krankheitsbildern oder Abhängigkeitserkrankungen sowie dem Umgang und der Kommunikation mit entsprechend beeinträchtigten Menschen verfügt. Mit den pauschalierten Sachausgaben nach Satz 1 sind die Ausgaben für betriebswirtschaftliche Beratung einschließlich der gegebenenfalls nach Ziffer IV Nummer 1 Satz 2 erforderlichen Stellungnahme abgegolten.

VI.
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Für die Angebote nach Ziffer II Nummer 2 ist durch den Zuwendungsempfänger für jeden Teilnehmer ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Zielgruppe einzuholen durch
 - a) eine Bestätigung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Kreisfreien Stadt oder
 - b) eine Negativerklärung der zuständigen Agentur für Arbeit oder des zuständigen Jobcenters oder der zuständigen optierenden Kommune einschließlich eines fachärztlichen Attests für Teilnehmer mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.Die Nachweise verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Der erforderliche Inhalt der Negativerklärung bestimmt sich nach dem Muster in der Anlage zur Richtlinie. Bei erforderlichem Änderungsbedarf kann das Muster durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geändert werden und ist durch Bekanntmachung in der neuen Fassung zu veröffentlichen.
2. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VII.
Verfahren

1. Bei regionalen Vorhaben ist vor der Beantragung der Zuwendung die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft oder der Drogenbeirat zu hören.
2. Bei überregionalen Vorhaben ist durch die Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz einzuholen. Von einem überregionalen Vorhaben ist in der Regel auszugehen, wenn der Zuwendungsempfänger für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen für die Zielgruppe tätig wird oder das geförderte Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen wirksam werden soll.

3. Dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bleibt die fachpolitische Bewertung und Priorisierung der bewilligungsfähigen Projekte vorbehalten.
4. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
6. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel können die Zuwendungen für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.

VIII.
Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz abweichende Regelungen zu Ziffer IV Nummer 2 und 3, Ziffer V Nummer 2 sowie Ziffer VII Nummer 1 treffen. Ein begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils oder der kommunalen Beteiligung nicht oder nicht in der Höhe möglich ist.

C.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 8. Juni 2006 (SächsABl. S. 594), die durch die Richtlinie vom 12. September 2017 (SächsABl. S. 1289) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. S. S422), außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Anlage
(zu Abschnitt B Teil 2 Ziffer VI Nummer 1)
Negativerklärung
für Teilnehmer in Angeboten zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben

Anlage

(zu Abschnitt B Teil 2 Ziffer VI Nummer 1)

**Negativklärung
für Teilnehmer in Angeboten zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben
(Abschnitt B Teil 2 Ziffer VI Nummer 1 der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe)**

Name, Vorname	Projekttitle
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Ort	
Antragsteller	
Laufzeit des Projekts von	bis

1. Erklärung

Psychisch kranke und suchtkranke, psychisch behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen sind in besonderer Weise auf Beratung und Hilfe, Förderung und Betreuung angewiesen. Zweck der Förderung nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe ist es, krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, vorhandene Selbsthilfekräfte zu beleben und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu sichern.

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Teilnehmer an einer psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung leidet, die seine Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben in schwerwiegender Weise einschränkt. Zu Beginn der Projektlaufzeit ist er Leistungsbezieher des

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

☐ SGB II☐ SGB III

Es wird erklärt, dass für den oben genannten Teilnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen kein der oben angegebenen Förderung vergleichbares Regelinstrument insbesondere nach dem SGB II oder SGB III gewährt werden kann.

Damit wird die Nachrangigkeit dieses Projekts gegenüber den Fördermöglichkeiten des SGB II beziehungsweise SGB III festgestellt.

2. Unterschrift

Agentur für Arbeit/Jobcenter/optierende Kommune	Ansprechpartner (in Druckschrift)
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen (RL eHealthSax)

Vom 17. Dezember 2019

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der staatlichen Förderung ist es, in Zusammenarbeit mit den Akteuren im sächsischen Gesundheitswesen patientenorientierte Anwendungen und sektorenübergreifende Dienstleistungen zu befördern, welche die medizinische Versorgung mittels digitaler und telemedizinischer Lösungen verbessern sowie den alltagsüblichen elektronischen Kommunikationswegen (via PC, Smartphone, Tablet etc.) anpassen. Gefördert werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Förderbereichen:

- A. Digitalisierung im Gesundheitswesen und telemedizinische Anwendungen,
 - B. Digitale Ertüchtigung von Krankenhäusern sowie
 - C. Modellvorhaben.
- 1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und
 - b) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen.
 - 2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),

- Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65). Bei Anwendung dieser Verordnung gilt: Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- 3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 2. Für die gleiche Fördermaßnahme können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union oder des Bundes zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Diese sind ebenso wie finanzielle Beteiligungen Dritter auszuweisen. Die Summe aus diesen und den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen darf nicht mehr als 100 Prozent der Gesamtausgaben der Maßnahme betragen. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 3. Sind an einer Maßnahme zwei oder mehr Kooperationspartner beteiligt, so benennen diese für das Projekt einen Projektkoordinator, der für die Antragstellung und Realisierung verantwortlich ist. Dieser ist der Zuwendungsempfänger. Er trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprechpartner der Bewilligungsstelle. Der Projektkoordinator vereinbart die Bedingungen für das Zusammenwirken zwischen ihm und den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern in einem Kooperationsvertrag. Unabhängig von den Ver-

antwortlichkeiten des Projektkoordinators trägt jeder am Projekt beteiligte Kooperationspartner die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten sowie von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen bezüglich der von ihm gemeldeten Ausgaben selbst.

4. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

III. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
5. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2 Besondere Regelungen

A. Digitalisierung im Gesundheitswesen und telemedizinische Anwendungen

I. Zuwendungszweck

Der Ausbau der Digitalisierung im medizinischen Bereich zur Verbesserung der gesamten Versorgungskette, d.h. in den Bereichen Prävention und Diagnose, Therapie, Nachsorge bis hin zur Rehabilitation und Pflege, liegt im Interesse des Freistaates Sachsen. Zugleich sollen die Gesundheitskompetenz und Selbstbestimmung der Patienten

gestärkt und nutzerorientierte Anwendungen gefördert werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, welche die Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen unterstützen und die medizinische Versorgung verbessern. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen, die mittels digitaler Prozesse die Abläufe im Gesundheitswesen abbilden, erweitern oder verbessern und die ggf. mobile alltagsübliche elektronische Kommunikation ermöglichen,
2. patientenorientierte digitale Anwendungen, die den Zugang zum Versorgungssystem erleichtern, oder den regulären Versorgungspfad unterstützen oder ergänzen sowie
3. Maßnahmen zur Etablierung, Integration oder Erweiterung inter- und intrasektoraler digitaler Netzwerke, die die Gesundheitsversorgung verbessern, beispielsweise sektorenübergreifende Vernetzungsprojekte sowie Maßnahmen und Projekte zur Akzeptanzförderung digitaler und telemedizinischer Anwendungen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind an der medizinischen Versorgung beteiligte Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens (insbesondere ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen) sowie Sozialversicherungsträger. Zuwendungsempfänger können auch sonstige juristische Personen sein, sofern sie mit einem der in Satz 1 genannten Zuwendungsempfänger kooperieren.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes anfallen.
3. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Investitionen und Fremdleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des beantragten Projektes stehen. Gemeinausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
4. Die Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung oder Evaluierung des Projektes oder einzelner Bestandteile dürfen 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
5. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des

Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebensausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis spätestens 30. März eines Jahres, im Jahr 2019 bis spätestens 31. Mai, bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
3. Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen, fristgerecht eingegangenen Anträge erfolgt im Wettbewerb untereinander. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz setzt eine Jury ein, die sowohl die klinischen und technischen Aspekte als auch die gesellschaftliche Bedeutung und den Transferaspekt des Antrages beurteilt. Zugrunde gelegt werden unter anderem folgende Kriterien:
 - Versorgungsbezug
 - Patientenorientierung
 - intersektorale Zusammenarbeit
 - Interoperabilität
 - Nachhaltigkeit
 - Skalierbarkeit.
4. Der Bewilligungszeitraum beträgt vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen in der Regel maximal drei Jahre.
5. Bei der Gewährung der Zuwendung ist eine Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festzulegen.

B.

Digitale Ertüchtigung von Krankenhäusern

I.

Zuwendungszweck

Die Informationssicherheit und der Digitalisierungs- und Vernetzungsgrad von Krankenhäusern sollen durch infrastrukturelle und technische Maßnahmen verbessert werden.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Maßnahmen der Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren, um die Informationssicherheit von Krankenhäusern an den Stand der Technik anzupassen,
2. Maßnahmen der Beschaffung und Erweiterung von digitaler Technik im Krankenhaus, mit Ausnahme von Medizinprodukten, Geräten der bildgebenden Diagnostik und Geräten für Operationsverfahren,
3. Maßnahmen im Bereich des digitalen Patienten- und Facilitymanagement sowie
4. Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung von IT-Infrastruktur.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Krankenhäuser, die nach § 7 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen und nicht von § 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, umfasst sind.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale gewährt. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben und Investitionen, die der stationären Krankenversorgung dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Diese werden zu gleichen Teilen auf die Zuwendungsempfänger verteilt. Dabei kommt je nach Versorgungsstufe gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes ein Faktor von 1 für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes, ein Faktor 2 für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes sowie ein Faktor 3 für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Krankenhausgesetzes zur Anwendung.

3. Die Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die Zuwendungsempfänger bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Für das Jahr 2019 gilt davon abweichend der 30. April 2019.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich grundsätzlich im Monat Mai ohne Anforderung in einem Betrag.
3. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

C.

Modellvorhaben

I.

Zuwendungszweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben, zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen. Die Ergebnisse der Modellvorhaben sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und beispielsweise Erkenntnisse im Hinblick darauf bringen, wie der Strukturwandel in Folge der demografischen Entwicklung im Gesundheitswesen modellhaft bewältigt werden oder wie die flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung im Freistaat Sachsen weiterhin gewährleistet werden kann.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere innovative Wettbewerbe, regionale Pilotprojekte oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung aller gesundheitlichen Akteure in regionalen und überregionalen Kontexten, insbesondere im Hinblick auf eine sektorenübergreifende Verzahnung medizinisch ambulanter, stationärer, rehabilitativer und pflegerischer Versorgung.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren. Bei einer Festbetragsfinanzierung wird die Höhe der Zuwendung in der Förderbekanntmachung geregelt.
3. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung ist nur nach einer Förderbekanntmachung und unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen möglich.
3. Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsstelle in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
4. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich, ebenso ausgeschlossen ist eine Anschlussförderung nach Großbuchstabe A.
5. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen vom 5. März 2019 (SächsABl. S. 532) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Anlage

(zu Teil 1 | Nummer 2)

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 18, 25, 26, 28, 29 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten:

- bei KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 einschlägig;
- bei Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 20 Mio. EUR pro Infrastruktur;
- bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 10 Mio. EUR oder die Gesamtkosten über 20 Mio. EUR für dieselbe Infrastruktur.

Es sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

5. Transparenz (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,

- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) sowie
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

9. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht.

10. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

11. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

12. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähige Kosten sind:

- Personalkosten der Forscher, Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige

Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden sowie

- Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Einzelheiten zu den einzelnen Kostenpositionen sind in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelt.

Bei Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie beihilfefähig.

13. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Bei der Förderung sind folgende Beihilfehöchstintensitäten zu beachten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung sowie
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien, wobei für mittlere Unternehmen eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte möglich ist.

Für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung ist eine Erhöhung auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten möglich, soweit die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegen.

14. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

15. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, richtet der Mitgliedstaat einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

16. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähige Kosten sind:

- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird sowie

- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

17. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

18. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähige Kosten sind:

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente sowie
- Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

19. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen.

20. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beihilfefähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

21. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Förderung darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

22. Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)

Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2020 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021.

Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung)

Vom 16. Dezember 2019

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I.

Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1. Zweck der staatlichen Förderung ist es, Träger, Vorhaben, Maßnahmen, Projekte, Untersuchungen und Studien in den folgenden Förderbereichen zu unterstützen, um damit die Gesundheit der Bevölkerung, das Gesundheitswesen sowie die Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen zu befördern:
 - A Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung,
 - B Hospiz- und Palliativversorgung,
 - C Kompetenzzentrum Traumaambulanzen,
 - D Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und
 - E Modellvorhaben.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der
 - a) allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Vorhaben auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag des Zuwendungsempfängers zulässig, wenn dies dem Zweckungszweck nicht widerspricht.
2. Für das gleiche Fördervorhaben können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen oder der Sozialversicherungsträger zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Beteiligung Dritter und eigene

Leistungsbeiträge sind durch den Antragsteller auszuweisen. Eine Doppelförderung der danach verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

3. Von der Förderung ausgeschlossen sind zielgruppenspezifische Vorhaben für Straffälligen und Opfer von Gewalttaten mit besonderem Unterstützungsbedarf, die nach der VwV Opfer- und Präventionshilfe vom 14. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 40), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 366), gefördert werden.
4. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro.
Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in den dazu erlassenen Förderbekanntmachungen Abweichendes festgelegt ist.

III.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Ausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckungszwecks notwendig sind. Dies gilt auch für Investitionen, wenn sie als zuwendungsfähige Ausgaben in Teil 2 benannt sind.
2. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

IV. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung. Das Internetportal der Bewilligungsbehörde (www.lids.sachsen.de) verweist auf Beratungsmöglichkeiten, Details der Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben sowie die einzureichenden Unterlagen.
2. Sowohl im Zuwendungsverfahren als auch bei der Durchführung der Fördervorhaben werden die Beteiligten mit personenbezogenen Daten umgehen. Es ist sicherzustellen, dass vor allem zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgabe insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) beachtet werden. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
5. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2 Besondere Regelungen

A

Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung

I.

Zuwendungszweck

Zweck ist es, Vorhaben zu fördern, die dazu beitragen, insbesondere durch Veränderung von Verhalten und Verhältnissen Gesundheitsförderung und Prävention als gesamtgesellschaftliches und querschnittsbezogenes Anliegen zu etablieren. Vernetzte regionale und landesweite Informations- und Beratungsstrukturen sowie Vorhaben sollen dazu beitragen, dass Menschen im Freistaat Sachsen in ihren jeweiligen Lebenswelten nachhaltig einen gesundheitsförderlichen und präventiv geprägten Lebensstil umsetzen. Dazu unterstützt der Freistaat Sachsen die Fortbildung von Multiplikatoren und auch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Information und Beratung nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

II.

Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen gewährt:

1. für regionale und überregionale Vorhaben der Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Information und Aufklärung der Bevölkerung beispielsweise zu lebensstilbedingten Erkrankungen,
2. zur Realisierung von Vorhaben, die den Zielbereichen und Handlungsfeldern der „Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention („Präventionsgesetz“ – PräVG) im Freistaat Sachsen („LRV Sachsen“)“ vom 1. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen,
3. zur Unterstützung eines flächendeckenden und regional ausgewogenen Netzes von psychosozialen Tumorberatungsstellen sowie Vorhaben im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen,
4. für Vorhaben der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten und psychosoziale Beratungsstellen für Betroffene und Angehörige; für entsprechende Beratungsstellen der Landkreise und Kreisfreien Städte werden keine Zuwendungen gewährt,
5. für Maßnahmen zur Aufklärung über Organ- und Gewebespenden sowie zum Ausbau der Knochenmarkspenderdatei,
6. für regionale und überregionale Fortbildungsvorhaben, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung spezifischer Fachkenntnisse der im Förderbereich Tätigen, insbesondere Fachpersonal, ehrenamtlich Tätige und Angehörige erforderlich sind (Multiplikatorenschulungen) und
7. für eine Einrichtung, die Inhalte zur Gesundheitsförderung und Prävention entwickelt, landesweit koordiniert, als Ansprechpartner für die zuständigen Stellen in den Kommunen und für die Regionalen Arbeitsgemeinschaften zur Gesundheitsförderung fungiert sowie Fortbildungen für sie durchführt, fachliche Stellungnahmen verfasst und sich an der Geschäftsstelle der LRV Sachsen

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 2 bis 6 sowie überregionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse sowie juristische Personen, die entsprechende Vorhaben durchführen,
2. für regionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 Landkreise sowie Kreisfreie Städte und
3. für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 7 der eingetragene Verein „Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung“.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen gemäß Ziffer II. Nummer 4., 5. und 6. können abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und von Teil 1 Ziffer II. Nummer 5 dieser Richtlinie auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt. Zuwendungen gemäß Ziffer II. Nummer 4., 5. und 6. an kommunale Körperschaften können abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) und von Teil 1 Ziffer II. Nummer 5 dieser Richtlinie auch gewährt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 10 000 Euro beträgt.
2. Regionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie sich in das fachliche Konzept des Gesundheitsamtes oder der fachlich zuständigen Stelle des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einordnen sowie den nachfolgenden Kriterien entsprechen:
 - strukturelle Einbindung des Vorhabens in den kommunalen Kontext,
 - Darstellung des Bedarfs,
 - konkrete Ziele des Vorhabens,
 - Maßnahmenansatz verhaltens- und verhältnisorientiert,
 - partizipative Grundstruktur im Hinblick auf die zu erreichenden Zielgruppen und
 - Ausrichtung auf Nachhaltigkeit.
3. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können als Erstempfänger der Zuwendungen für regionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 diese unter Bezugnahme auf diese Förderrichtlinie und nach den Voraussetzungen entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ganz oder teilweise an die unter Ziffer III Nummer 1 genannten Zuwendungsempfänger als Letztempfänger weitergeben.
4. Regionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 sollen längerfristig angelegt sein und in der Regel einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren umfassen. Dem Antrag auf Zuwendung ist eine Stellungnahme der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. beizufügen.
5. Für überregionale Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 und die Vorhaben der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 2 und 5 sind in einem Konzept die Bedarfslage und Zielsetzung detailliert darzulegen. Gleiches gilt für Vorhaben im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen nach Ziffer II Nummer 3.
6. Vorhaben der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4, insbesondere zur Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung Betroffener müssen sich in das fachliche Konzept des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz einordnen.
7. Vorhaben des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 5 zum Ausbau der zentralen Knochenmarkspenderdatei müssen insbesondere auf die Gewinnung potenzieller Knochenmarkspender und die Ersttypisierung der Gewebemerkmale ausgerichtet sein. Träger der Vorhaben müssen landesweit tätig sein und ihre gegenüber der zentralen Knochenmarkspenderdatei zu erbringenden Leistungen in einem Vertrag geregelt haben.
8. Überregionale Vorhaben der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 6 sind zuwendungsfähig, wenn sie sich auf die Gebiete von mindestens zwei Landkreise oder Kreisfreie Städte erstrecken oder Teilnehmende aus diesen Gebieten daran mitwirken.
9. Vorhaben zur Ernährungsinformation, -aufklärung, -bildung oder -beratung und Verbraucherinformation im Bereich Lebensmittel, müssen auf den Grundlagen und Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. beruhen.
10. Die Gewährung von Zuwendungen für psychosoziale Tumorberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 und für Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 setzt die Einhaltung vorgegebener Mindestkriterien zu Leistungen, Inhalt, Standards und Qualitätsmerkmalen der Beratungsstellen voraus, die von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Internetportal unter www.lids.sachsen.de bekannt gemacht werden.
11. Landesweit oder überregional tätige psychosoziale Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 haben mit ihrem Förderantrag die Notwendigkeit ihrer besonderen Beratungs-, Betreuungs- und Präventionstätigkeit, die über die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter hinausgeht, durch eine Bestätigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz nachzuweisen.
12. Zuwendungen zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 6 werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller in einer Konzeption vor allem den Bedarf, das Ziel und die Zielgruppe der Multiplikatorenschulung ausweist. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann gegenüber der Bewilligungsbehörde Schwerpunkte und Zielgruppen benennen, die vorrangig gefördert werden. Vorhaben mit weniger als zehn Teilnehmenden werden grundsätzlich nicht gefördert.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Der Zuwendungsempfänger muss sich regelmäßig an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Dritt- oder Eigenmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem fachlich zuständigen Staatsministerium Ausnahmen gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
2. Die Zuwendungen zu den Fördergegenständen unter Ziffer II Nummer 1, 2, 5 und 6 sowie für Vorhaben im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen nach Ziffer II Nummer 3 und Vorhaben der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder als Zuweisung gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem fachlich zuständigen Staatsministerium einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist.
3. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und ausgewogenen Verteilung der Zuwendungen im Freistaat Sachsen kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 Gesamtfördersummen für regionale Vorhaben in den Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmen.
4. Die Zuwendung für psychosoziale Tumorberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 wird auf der Grundlage einer Pauschale für Personalausgaben einer Fachkraft im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Pauschale beträgt für die Tätigkeit einer Fachkraft in Vollzeit (40 Wochenstunden) 12 000 Euro pro Jahr. Bei einer Teilzeittätigkeit der Fachkraft oder einer Tätigkeit, die keinen ganzen Kalendermonat umfasst, reduziert sich die Pauschale anteilig. Als Bedarfsschlüssel für die psychosoziale Tumorberatung gilt eine Fachkraft in Vollzeit (40 Wochenstunden) auf 75 000 Einwohner.
5. Die Zuwendung für Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 wird auf der Grundlage von Pauschalen für vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben von Fach- und Verwaltungskräften im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der hauptberuflich angestellten Fach- und Verwaltungskräfte, wobei das Verhältnis von zwei Fachkräften (1,5 Vollzeitstellen) zu einer Verwaltungskraft (0,5 Vollzeitstelle) nicht zugunsten der Verwaltungskräfte überschritten werden darf. Die Pauschalen für Tätigkeiten in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) betragen bis zu 32 000 Euro pro Jahr für eine Fachkraft und bis zu 16 000 Euro pro Jahr für eine Verwaltungskraft. Bei einer Teilzeittätigkeit der Fach- oder Verwaltungskräfte oder einer Tätigkeit, die keinen ganzen Kalendermonat umfasst, reduzieren sich die Pauschale anteilig.
6. Die Zuwendung des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 7 wird als institutionelle Förderung als Festbetragsfinanzierung gewährt, die auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Die Zuwendungshöhe legt die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall fest. Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach dem Anteil der Personal- und Sachausgaben, den die die Förderung begründende Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit des Zuwendungsempfängers hat. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers, der nachvollziehbare Angaben zur Höhe der Personal- und Sachausgaben bezogen auf die Geschäftsfelder des Zuwendungsempfängers enthalten muss, ist heranzuziehen.
7. Als zuwendungsfähige Personalausgaben im Sinne von Ziffer V. Nummer 2. und 6. werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 11, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.
 Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.
 Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

VI.

Verfahren

1. Für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1, 2, 5 und 6 sowie für Vorhaben im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen nach Ziffer II Nummer 3 und Vorhaben der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und zum 30. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) zu stellen. Anträge für die erste Hälfte des Jahres 2019 sind bis zum 30. Oktober 2018 zu stellen.
2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für psychosoziale Tumorberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 und für Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, AIDS so-

wie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 sind bis zum 30. September für das Folgejahr oder die Folgejahre zu stellen. Für das Jahr 2019 sind Anträge bis zum 30. Oktober 2018 zu stellen.

3. Anträge für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 7 sind bis zum 30. November für das Folgejahr oder die Folgejahre zu stellen.
4. Über die Bewilligung von überregionalen Vorhaben der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 6, Vorhaben des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 2 und Vorhaben der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten nach Ziffer II Nummer 4 entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem fachlich zuständigen Staatsministerium.
5. Die Bewilligungsbehörde kann einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der ANBest-P zulassen
 - bei Zuwendungen bis 100 000 EUR sowie
 - auch in übrigen Fällen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belegliste anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

VII. Sonstiges

Zuwendungsempfänger, die mit ihren Vorhaben über die Möglichkeit der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme und die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung aufklären, gelten über § 1 des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes vom 7. November 2005 (SächsGVBl. S. 274), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 284) geändert worden ist, hinausgehend als nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

B Hospiz- und Palliativversorgung

I. Zweck der Förderung

Durch Zuwendungen für die Hospizarbeit und die Weiterentwicklung der Palliativversorgung soll für schwerst- kranke und sterbende Menschen und die ihnen nahe Stehenden eine qualifizierte Versorgung und Begleitung im Freistaat Sachsen erhalten oder – soweit dies erforderlich ist – verbessert werden.

II. Fördergegenstand

1. Gefördert werden Leistungen von ambulanten Hospizdiensten oder deren Zweigstellen, die nicht im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege sowie der hauswirtschaftlichen Angebote erbracht werden und nicht von anderen Kostenträgern, insbesondere nach der „Rah-

menvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2012, i. d. F. vom 14.03.2016“, in der jeweils geltenden Fassung, finanziert werden. Gegenstände der Förderung sind insbesondere:

- a) Vorhaben zur ambulanten psychosozialen und spirituell-seelsorglichen Beratung und Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen oder nahen Bezugspersonen (auch für die im Krankenhaus oder in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebrachten Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörige oder nahe Bezugspersonen),
 - b) Beratung und Begleitung trauernder Angehöriger und Gestaltung sowie Vermittlung von Trauerangeboten und anderen entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten,
 - c) Anleitung, Begleitung und Betreuung ehrenamtlich tätiger Hospizhelfer,
 - d) Schulung ehrenamtlich tätiger Hospizhelfer sowie Fort- und Weiterbildung von hauptamtlich angestellten Leitungsfachkräften,
 - e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Sterbebegleitung für Beschäftigte anderer Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
 - f) Aufbau und Weiterentwicklung der Vernetzung hospizlicher Angebote mit anderen in der Region wirkenden ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie ambulanten Pflegediensten, Hausärzten, Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen,
 - g) Initiierung und Mitwirkung bei der Implementierung von Hospizarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen der Region sowie
 - h) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, beispielsweise Hospizfachtage.
2. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von stationären Hospizen.
 3. Gefördert werden
 - a) eine Einrichtung der überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung, die beispielsweise nachfolgend benannte Aufgaben wahrzunehmen hat:
 - Vertretung der Organisationen und ihrer Mitglieder in landesweiten Gremien und Verbänden sowie auf Veranstaltungen der Ebene des Bundes,
 - Synergien erzeugende überregionale Vernetzungsarbeit von Akteuren und Aktivitäten
 - Initiierung regionaler Netzwerktreffen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Hospiz- und Palliativversorgung,
 - Aufarbeitung, Begutachtung und Auswertung von politisch bedeutsamen Gesetzesvorhaben und -vorschlägen mit Bezug zur Hospiz- und Palliativversorgung, auch unter Beteiligung verbandseigener Fachausschüsse;
 - b) Vorhaben
 - der öffentlichkeitswirksamen Informationsarbeit zur Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen,
 - zur innovativen Kooperation ambulanter, teilstationärer und stationärer Strukturen für eine bedarfsgerechte Sterbe- und Trauerbegleitung und

- zur Durchführung von in erheblichem Landesinteresse liegenden überregionalen Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1, 2 und Nummer 3 Buchstabe b) sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie gemeinnützig tätige Vereine sowie sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts. Zuwendungsempfänger für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a) ist der Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e. V.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen gemäß Ziffer II. Nummer 1. können abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und von Teil 1 Ziffer II. Nummer 5 dieser Richtlinie auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.
2. Der Zuwendungsempfänger hat seinem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Fördergegenständen unter Ziffer II Nummer 1 ein Konzept beizufügen, sofern dies der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt. Das Konzept muss der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2012, i. d. F. vom 14.03.2016“, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und Auskunft geben über das Versorgungsgebiet und die Kooperation im Rahmen des Netzwerkes zur Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in der Region.
3. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 2 ist die regionale Zuordnung mit den jeweils für das betreffende Versorgungsgebiet örtlich zuständigen Kreisfreien Städten und Landkreisen abzustimmen und in der jeweiligen kommunalen Altenhilfe- oder Sozialplanung mit zu berücksichtigen. Eine schriftliche Bestätigung der jeweils örtlich zuständigen Kreisfreien Städte und Landkreise ist dem Förderantrag beizufügen.
4. Eine Förderung des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 erfolgt nur, wenn sich die Kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. Dabei können die zum Versorgungsgebiet gehörenden Kreisfreien Städte und Landkreise sowie Gemeinden den Kommunalanteil anteilig erbringen.
5. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 ist die Einhaltung vorgegebener Mindestkriterien zu Leistungen, Standards und Qualitätsmerkmalen der ambulanten Hospizdienste, die von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bekannt gemacht werden.
6. Die Gewährung einer Zuwendung der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 2 setzt eine befürwortende fachliche Stellungnahme des Landesarbeitskreises Hospiz voraus.
7. Für die Gewährung einer Zuwendung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 ist ein den Vorgaben aus der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017“, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an stationäre Hospize des Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V. (DHPV) entsprechendes Konzept vorzulegen, das die dort genannten pflegerischen, personellen, räumlichen und technischen Qualitätsanforderungen erfüllt.
8. Für die Gewährung einer Zuwendung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 hat der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens vorzuweisen, dass von den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen nach den §§ 5, 7 und 8 der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017“, in der jeweils geltenden Fassung, über die geförderten Plätze in Aussicht gestellt sind. Ein Nichtzustandekommen dieser Vereinbarungen kann zu einer Rückforderung der gewährten Fördermittel führen.
9. Die Gewährung einer Zuwendung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 setzt die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 20 Prozent der bestätigten zuwendungsfähigen Ausgaben voraus.
10. Für die Förderung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis, über einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Einrichtung, der Bewilligungsbehörde einen Bericht über die Inanspruchnahme, Verweildauer, Strukturdaten der Betroffenen und die Finanzierung der Einrichtung zu erstatten, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Diese Bedingung ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
11. Bei der Gewährung der Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegt.
12. Zuwendungen zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gewährt. Sie setzen die Vorlage eines Konzepts voraus. Werden von der Einrichtung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a) Zuwendungen zum Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b) beantragt, ist im Konzept ausführlich darzulegen, dass das geplante Vorhaben nicht bereits von der Förderung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a) umfasst ist.
13. Die Gewährung einer Zuwendung für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Zuwendungsempfänger mit dem eingesetzten Personal bereits ein Arbeitsverhältnis begründet hat.
14. Die Einrichtung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a) ist verpflichtet, jährlich mindestens einen detaillierten Tä-

tigkeitsbericht, der sich insbesondere an ihren Aufgaben orientiert, vorzulegen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung des Fördergegenstands unter Ziffer II Nummer 1 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachausgaben als Zuschuss gewährt.

- a) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben im Sinne einer Anschubfinanzierung für:

- einen neu eingerichteten ambulanten Hospizdienst für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn dieser bereits Leistungen erbringt und mindestens zehn ehrenamtlich tätige Hospizhelfer eingesetzt sind,
- eine neu eingerichtete Zweigstelle eines bereits bestehenden ambulanten Hospizdienstes für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn dieser bereits Leistungen erbringt, über eine eigene Leitungsfachkraft verfügt und mindestens zehn ehrenamtlich tätige Hospizhelfer eingesetzt sind, sowie
- einen bereits im Vorjahr geförderten ambulanten Hospizdienst, der die Anspruchsvoraussetzungen gemäß der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2012, i. d. F. vom 14.03.2016“, in der jeweils geltenden Fassung, für eine Förderung durch die Krankenkassen noch nicht erfüllen kann.

Der Zuschuss für Personalausgaben wird für Koordinierungs- und Querschnittsaufgaben einer hauptberuflich angestellten Leitungsfachkraft pro Hospizdienst gewährt. Der Zuschuss beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Leitungsfachkraft bis zu 16 000 Euro pro Jahr. Für teilzeitbeschäftigte Leitungsfachkräfte erfolgt entsprechend dem Tätigkeitsumfang eine anteilige Förderung, wenn eine Mindestarbeitszeit von der Hälfte der Vollzeittätigkeit geleistet wird.

- b) Zuwendungsfähig sind Sachausgaben pro ambulanten Hospizdienst oder dessen Zweigstelle:
 - bei mindestens zehn bis zu 15 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern bis zu 10 000 Euro pro Jahr,
 - bei mehr als 15 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern bis zu 14 000 Euro pro Jahr.
- c) Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann in begründeten Einzelfällen von vorgenannten Voraussetzungen abgewichen werden.

2. Die Zuwendung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für Investitionen als Zuschuss gewährt und beträgt für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben

- a) bei Neubau maximal 37 000 Euro pro Hospizplatz und
- b) bei Um- und Ausbau sowie Sanierung maximal 28 000 Euro pro Hospizplatz.

Ausgaben für den Erwerb und die Erschließung des Grundstückes sind nicht förderfähig.

3. Die Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a wird auf der Grundlage von

Pauschalen für Personalausgaben (Personalausgabenpauschale) und für Sachausgaben (Sachausgabenpauschale) einer Fachkraft im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bei einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) wird eine Personalausgabenpauschale in Höhe von 4 500 Euro pro Monat gewährt. Die Zuwendung für Sachausgaben beträgt 15 Prozent der Personalausgabenpauschale. Bei Tätigkeiten, die keinen ganzen Kalendermonat umfassen, reduzieren sich die Pauschalen anteilig.

4. Die Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b) wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss sich regelmäßig an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigen- oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5. Als zuwendungsfähige Personalausgaben im Sinne von Ziffer V. Nummer 4. werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 11, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

VI.

Verfahren

1. Der Landesarbeitskreis Hospiz ist ein beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtetes beratendes Fachgremium. Er gibt Anregungen für die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der Hospizarbeit im Freistaat Sachsen und erteilt fachliche Stellungnahmen zu vorgelegten Anträgen der Förder-

gegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Anträge zu den Fördergegenständen unter Ziffer II Nummer 1 und 2 müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Im Übrigen ist der Antrag zwei Monate vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine rückwirkende Bewilligung für Maßnahmen im Sinne der Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist ausgeschlossen, wenn nicht für die Durchführung des Vorhabens der vorzeitige Beginn beantragt und von der Bewilligungsbehörde genehmigt wurde. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung.
3. Die Verwendungsnachweisprüfung der gewährten Zuwendungen des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 1 erfolgt mit Hilfe der vom Zuwendungsempfänger zu übermittelnden Jahresstatistik zur Förderung ambulanter Hospizdienste. Diese werden durch die Bewilligungsbehörde für eine jährliche Berichterstattung ambulanter Hospizdienste gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ausgewertet. Im Übrigen kann die Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der ANBest-P zulassen
 - bei Zuwendungen bis 100 000 EUR sowie
 - auch in übrigen Fällen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belegliste anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

C

Kompetenzzentrum Traumaambulanzen

I.

Zuwendungszweck

Es soll die Entwicklung und Implementierung eines flächendeckenden und regional ausgewogenen Netzes von Traumaambulanzen zur Behandlung und Betreuung von Menschen, die unter psychischen Folgen extrem belastenden Erfahrungen leiden, forciert werden. Traumaambulanzen bieten Opfern von Gewalttaten psychologische Unterstützung und Rehabilitation, um psychische Traumatisierungen zu verhindern, zu lindern oder zu heilen. Sie helfen rasch und direkt im Rahmen von qualifizierten Beratungen, wenn die Finanzierung der Behandlung der Opfer von Gewalttaten noch nicht geklärt ist.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten einer Einrichtung, die die Etablierung eines landesweiten Netzes durch den Aufbau von Koordinierungsstrukturen, qualitätssichernden Maßnahmen, Standortplanung, Unterstützung geeigneter Einrichtungen durch Schulungen, Kooperationsverträge mit Kostenträgern und die Entwicklung von Finanzierungsmodellen zum Ziel haben.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist der Betrieb einer Einrichtung, die nachfolgend beispielsweise benannte Aufgaben wahrnimmt:
 - Beratung und Unterstützung der Traumaambulanzen beispielsweise bei deren Gründung, insbesondere durch Stellungnahmen zum Betriebskonzept,
 - Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen der Traumaambulanzen,
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Akteuren,
 - Koordination und Organisation von öffentlichkeitswirksamen Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit) und
 - Erstellung von detaillierten Tätigkeitsberichten.
2. Dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist ein ausagefähiges und fachlich fundiertes Konzept zur Realisierung dieser Aufgaben beizufügen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der für das Vorhaben als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachausgaben. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigen- oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
2. Als zuwendungsfähige Personalausgaben im Sinne von Ziffer V. Nummer 4. werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 11, Stufe 3,

- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend. Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen.
2. Zuwendungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gewährt.
3. Die Anzahl der Anträge auf Auszahlung der Zuwendungen sollte vier pro Jahr nicht übersteigen.

D Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen

I. Zuwendungszweck

Das Ziel der Förderung ist die Bekämpfung nosokomialer Infektionen, insbesondere durch die Verminderung der Weiterverbreitung multiresistenter Erreger (MRE). MRE sind Bakterien, die durch ihre Antibiotika-Resistenzen die Therapie von Patienten erschweren. Daher stellen sie eine gravierende Herausforderung in Einrichtungen des Gesundheitswesens dar. Die Zuwendungen sollen vor allem der Darstellung der epidemiologischen Verbreitung von MRE, der Erforschung, Entwicklung und der praktischen Umsetzung von Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung sowie neuartiger Therapieansätze und Diagnostika für Infektionen dienen, um letztendlich zur Patientensicherheit und Verbesserung der öffentlichen Gesundheit beizutragen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Darstellung der epidemiologischen Verbreitung von MRE sowie zur Evaluation bestehender und der Entwicklung innovativer Hygienemaßnahmen und Behandlungsmethoden zur Bekämpfung von Infektionen sowie Vorhaben, die den Einsatz neuer und besserer Verfahren für die patientennahe Diagnostik untersuchen. Die angestrebten Ergebnisse der Vorhaben sollen sich am medizinischen Bedarf orientieren und für die Integration in die Versorgung geeignet sein.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind staatliche Hochschulen und Träger außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie private, freigemeinnützige und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag ist ein Konzept für das Vorhaben vorzulegen, das insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten haben muss:

- wissenschaftlich-technische Qualität des Vorhabens, erwarteter Nutzen, medizinische Relevanz des Tests oder der Behandlungsmethode,
- Kosten-Nutzen-Bewertung,
- Methodik und Arbeitsplanung,
- geplante finanzielle Aufwendungen,
- Qualifikation und Kompetenzen der Antragstellenden,
- Verwertung der geplanten Ergebnisse und
- Integration in die Versorgung.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der für das Vorhaben als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachausgaben. Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigen- oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent zu beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
2. Als zuwendungsfähige Personalausgaben im Sinne von Ziffer V. Nummer 4. werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
 - Laufbahngruppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 11, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
 - Laufbahngruppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind

und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitarbeit sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend. Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und bis zum 30. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) zu stellen.
2. Die fristgerecht eingegangenen Anträge stehen untereinander im Wettbewerb und werden anhand der unter Ziffer IV Nummer 1 genannten Kriterien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bewertet und ausgewählt. Hierzu können Stellungnahmen weiterer Institutionen und unabhängiger Experten eingeholt werden.

E Modellvorhaben

I. Zuwendungszweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen.

II. Gegenstand der Förderung

Die Ergebnisse der Modellvorhaben nach dieser Richtlinie sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und beispielsweise Erkenntnisse im Hinblick darauf bringen, wie der Strukturwandel in Folge der demografischen Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen modellhaft bewältigt werden kann oder wie die flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung im Freistaat Sachsen weiterhin gewährleistet werden kann. Dazu gehören beispielsweise innovative Wettbewerbe, regionale Pilotprojekte oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung aller gesundheitlichen und sozialen Akteure in regionalen Kontexten insbesondere im Hinblick auf eine sektorenübergreifende Verzahnung medizinisch ambulanter, stationärer, rehabilitativer und pflegerischer Versorgung aber auch Vorhaben für besondere Ziel- und Berufsgruppen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf oder zum Schutz und der Förderung der menschlichen Gesundheit und Lebensqualität.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die entsprechende Vorhaben durchführen.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist nur nach einer Förderbekanntmachung und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich. Dabei ist in einem Konzept beispielsweise darzustellen:
 - die Zuordnung des Modellvorhabens zu der damit verfolgten oder daraus zu entwickelnden fachlichen Konzeption,
 - die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des vorhabenspezifischen Ansatzes,
 - der Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung,
 - eine Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,
 - der Zeitplan des Vorhabens und
 - die beabsichtigte Umsetzung sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
3. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das hierzu Stellungnahmen weiterer Akteure einholen kann.
4. Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Festbetragsfinanzierung wird die Höhe der Zuwendung in der Förderbekanntmachung geregelt.
4. Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Ausnahmsweise kann auch für investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels eine Zuwendung gewährt werden.
5. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den

öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Gesundheit und Versorgung vom 13. September 2018 (SächsABl. S. 1186) außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Absatzförderung

Vom 17. Dezember 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Absatzförderung

Die Förderrichtlinie Absatzförderung vom 13. März 2019 (SächsABl. S. 575), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Anstrich wird die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
 - b) Im vierten Anstrich wird die Angabe „Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/289 vom 19. Februar 2019 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1)“ ersetzt.
 - c) Im sechsten Anstrich wird nach der Angabe „S. 9),“ der Halbsatz „die durch die Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51I vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt.
 - d) Im achten Anstrich wird nach der Angabe „S. 8),“ der Halbsatz „die durch die Verordnung (EU) 2018/1923 vom 7. Dezember 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist,“ angefügt.
2. Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 wird Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 3 eine Pauschale von 4 000 Euro für Teilnahmen an internationalen Messen und in Höhe von 3 000 Euro für reine Inlandsmessen gewährt.“

3. Ziffer VI wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung bei einer Messe als Maßnahmebeginn ist förderunschädlich. Die Anmeldung zu einer Messe kann daher vor Antragstellung erfolgen. Als Zeitpunkt des förderunschädlichen Maßnahmebeginns ist auf den Tag der Anmeldung zur Messe abzustellen.“
- c) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Regelungen zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden, insbesondere stellt sie keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, dar. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. Eine spätere Förderung erfolgt nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie. Die Bewilligungsstelle entscheidet durch schriftlichen Bescheid.“
- d) Nummer 7 wird gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Achte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Vom 17. Dezember 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Februar 2019 (SächsABl. S. 433) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 Abschnitt A Absatz 2 wird die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
2. Teil 1 Abschnitt B Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.6 Buchstabe d wird die Angabe „20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723)“ durch die Angabe „13. März 2019 (BGBl. I S. 332)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.2 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 13. März 2019 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.
3. Teil 2 Abschnitt A Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 [BGBl. I S. 2639]“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
4. In Teil 2 Abschnitt B Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. Teil 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 b Buchstabe ee wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „2,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird Satz 2 gestrichen.
6. Teil 2 Abschnitt F Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben zur Erstaufforstung, Nachbesserung und dem Bau von Lagerplätzen einschließlich der Zufahrt beträgt fünf Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger.

ger. Zum Ende der Zweckbindung muss die Bestandsituation erwarten lassen, dass die angestrebten Projektziele bei der Erstaufforstung und Nachbesserung erreichbar sind.“

7. Teil 2 Abschnitt G wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor Antragseingang bei der Behörde (Datum Posteingang bei der Behörde) begonnen worden sind. Deshalb sind nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig, die auf Verträgen oder sonstigen förderfähigen Leistungen beruhen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen oder erbracht wurden.“
 - b) Ziffer I Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) Aus Ziffer I Nummer 5 wird Ziffer I Nummer 4.
 - d) Die Ziffer I Nummer 4 neu wird wie folgt gefasst:

„Aus dem förderunschädlichen Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. Der förderunschädliche Vorhabensbeginn ab Antragstellung stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Erlass eines Bewilligungsbescheids dar. Eine spätere Förderung erfolgt nach der dann geltenden Richtlinie.“
 - e) In Ziffer III Nummer 4 Buchstabe a wird der Halbsatz „durch die entsprechenden Rechnungsbelege zum Holzverkauf“ gestrichen.
 - f) Ziffer III Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste ohne Vorlage von Belegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Rechnung bzw. der Lieferschein einzureichen aus der bzw. dem die Herkunft des Pflanzmaterials hervorgeht.“
 - bb) Ziffer III Nummer 5 Buchstabe d wird gestrichen.
 - g) In Ziffer IV Satz 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung Förderrichtlinie Besondere Initiativen

Vom 17. Dezember 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Besondere Initiativen

Die Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), die zuletzt durch die Richtlinie vom 29. September 2015 (SächsABl. S. 1452) geändert worden ist, ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt gefasst:
„Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von besonderen Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raumes sowie des Umwelt- und Naturschutzes und zur Minderung der Belastung von Umwelteinwirkungen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Besondere Initiativen – RL BesN/2007)“
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird neu gegliedert. Der bisherige Absatz 1 erhält die Überschrift „1.1 Zuwendungszweck“.
 - b) In Nummer 1.1 neu werden in Satz 4 die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Überschrift „1.2 Rechtsgrundlagen“.
 - d) Nummer 1.2 neu wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ und die Angabe „25. März 2015 (SächsABl. S. 515)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 neu werden die Wörter „des Antragstellers“ durch „der Antragstellenden“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 1.2 neu wird die Nummer „1.3 Beihilferecht“ eingefügt.
 - e) Es wird folgende Nummer 1.3 neu eingefügt:
„1.3 Beihilferecht“
 - a) Rechtsgrundlagen
Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. Februar 2019 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

- Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.
- Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen.
- b) **Beihilfeshöchstintensitäten**
Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Ziffer 5 dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.
 - c) **Transparenzpflichten**
Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro veröffentlicht.
Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte veröffentlicht:
 - 60 000 Euro für Beihilfeempfangende, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
 - 500 000 Euro für Beihilfeempfangende, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind, oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.
 Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe über 30 000 Euro veröffentlicht.
 - f) Es wird folgende Nummer 1.4 neu eingefügt:
„1.4 Haushaltsrecht
 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung sowie des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.“
- 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Zuwendungsempfangende“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Zuwendungsempfangende“ ersetzt.
 - 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 werden die Wörter „oder im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegt“ durch die Wörter „und den unter Nummer 2.1 dargestellten Anforderungen entspricht“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
 „Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gilt, dass die Zuwendungsempfangenden während der Projektlaufzeit die Öffentlichkeit informieren.“
 - c) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 darf nur gewährt werden, wenn sich die Antragstellenden verpflichten, die aus dem Projekt resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse dem Freistaat Sachsen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen und wenn sie ihr Einverständnis mit der Nutzung und Veröffentlichung dieser Erkenntnisse durch den Freistaat Sachsen erklären. Davon unbenommen bleibt das Recht der Antragstellenden zur Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse.“
 - d) In Nummer 4.5 wird der Halbsatz „und die Maßnahme auch im Rahmen der Vergabe von Werk- oder Dienstleistungsverträgen durchgeführt werden könnte“ gestrichen.
 - 5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Zuwendungen werden als Anteils-, Fehlbedarfs-, oder Festbetragsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 2.1 als Projektförderung, für Maßnahmen nach Nummer 2.2 als institutionelle Förderung gewährt.“
 - bb) In Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
 „Sofern die Antragstellenden eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung und anderweitige Deckungsmittel nicht gegeben sind, kann die Förderung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.“
 - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
 - dd) Aus den Buchstaben e und f alt werden die Buchstaben d und e neu.
 - ee) Der neue Buchstabe d wie folgt gefasst:
 „Die Förderung nach Nummer 2.1 ist ausgeschlossen, wenn der bewilligte Zuwendungsbetrag abweichend zu Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung unter 4.000 Euro pro Zuwendung liegt.“
 - ff) Der neue Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 „Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, im Wege des Erlasses gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 2.1 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Festbeträge auf Basis von Standardkosten und gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 2.3

Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Kostenpauschalen, insbesondere Pauschalen für Personalausgaben, festzulegen.“

- b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Nummer 5.2 wird die Nummer „5.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1“ eingefügt.
- bb) Die Nummer 5.2.1 neu wird wie folgt gefasst:
- „Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden, notwendigen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Ausgaben der Zuwendungsempfängenden sind zu belegen. Sämtliche Mittel zur Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben. Der Wert unentgeltlich erbrachter Leistungen Dritter darf nicht als Ausgabe berücksichtigt werden. Der Wert unentgeltlich erbrachter Leistungen von Mitgliedern oder Gesellschaftern der Zuwendungsempfängenden kann bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe berücksichtigt werden, sofern Art und Umfang der Leistungen von den Zuwendungsempfängenden nachgewiesen werden und deren Wert von der Bewilligungsbehörde geschätzt werden kann. Dazu ist der fiktive Wert dieser Leistungen den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen. Die auf dieser Basis unter Berücksichtigung der Fördersätze nach Nummer 5.1 Buchstabe b und c ermittelte Förderhöhe darf die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- a) Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- b) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- c) Erwerb von Immobilien und Grundbesitz sowie Aufwendungen für Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- e) Publikationen, soweit sie nicht im Einzelfall als notwendig für die Verbreitung der Ergebnisse der den Fördergegenstand bildenden Tätigkeit der Zuwendungsempfängenden anerkannt werden,

- f) Anschaffungsausgaben von Personenkraftwagen und Betriebsfahrzeugen,
- g) Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, soweit sie durch die Zuwendungsempfängenden tatsächlich in Anspruch genommen wurden,
- h) Mahngebühren.“
- cc) Nach Nummer 5.2.1 wird die Nummer „5.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2“ angefügt und wie folgt gefasst:
- „Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach dem Anteil der Personal- und Sachausgaben, den die die Förderung begründende Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit der Zuwendungsempfängenden hat. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängenden, der nachvollziehbare Angaben zur Höhe der Personal- und Sachausgaben sowie der Investitionen bezogen auf die Geschäftsfelder der Zuwendungsempfängenden enthalten muss, ist heranzuziehen.“
6. Nummer 6.2 wird gestrichen.
7. Die Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „a) Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- b) Die für die Anträge vorgesehenen Formulare sind im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/813.htm> abrufbar.
- c) Anträge für alle Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind bis zum 15. August eines Jahres für eine Förderung im Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Ausschlussfrist). Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft prüft das Vorliegen der besonderen Bedeutung und des erheblichen Interesses des Freistaates Sachsen am einzelnen Vorhaben. Im Anschluss werden der Bewilligungsbehörde die Ergebnisse mitgeteilt.
- d) Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.2 unterliegen keiner Antragsfrist.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht

Vom 13. Dezember 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht

Die Förderrichtlinie Tierzucht vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 331), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Mai 2019 (SächsABl. S. 881) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Buchstabe b wird die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
- bb)** In Buchstabe d wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

- aa)** Es wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
„Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e werden auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 18. September 2019 (SA.54590 [2019/N]) zum Betreff „Sachsen – Förderung der Zucht und der Haltung gefährdeter Nutztierassen“ gewährt.“
- bb)** Die bisherigen Unterabsätze 2 und 3 werden die neuen Unterabsätze 3 und 4.
- cc)** Im neuen Unterabsatz 4 wird Satz 4 gelöscht.
- dd)** Es wird folgender neuer Unterabsatz 5 eingefügt:
„Soweit es sich bei Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt und die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) erfolgen soll, sind
 - Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,von einer Förderung ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a)** In Nummer 3.1 Buchstabe a wird die Angabe „3 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“ durch die Angabe „4 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)“ ersetzt.
- b)** In Nummer 3.2 wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ durch die Angabe „116 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

3. In Nummer 4.5 werden nach der Angabe „in Anlage 1“ die Wörter „des Förderbereiches 6 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes““ eingefügt.

4. In Nummer 5.6 Absatz 3 wird der Satz „Das Rasseverzeichnis ist in der Anlage 2 aufgeführt.“ durch den Satz „Das Verzeichnis der Rassen, für die eine Förderung nach Maßnahme Nummer 2 Buchstabe e gewährt wird, ist in einem Erlass geregelt und im Förderportal des SMUL <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/374.htm> veröffentlicht.“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Satz 3 werden die Wörter „und der vorzeitige Maßnahmebeginn eine Bewilligung ausschließt“ gestrichen.
- bb)** Die Sätze 6 bis 10 werden gestrichen.

b) Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:

- aa)** Aus der bisherigen Nummer 6.6 wird Nummer 6.6 Buchstabe a.
- bb)** Es wird folgender Buchstabe b neu eingefügt:
„b) Um sicherzustellen, dass
 - aa)** Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung eine entsprechende Überprüfungsklausel aufgenommen,
 - bb)** Vorhaben, die über den 31. Dezember 2020 gefördert werden, an Änderungen des Rechtsrahmens für den folgenden Programmplanungszeitraum angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 725 der Rahmenregelung eine entsprechende Überprüfungsklausel aufgenommen.“

Werden die Anpassungen vom Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.“

6. Die Anlage 1 zu Nummer 4.5 wird gestrichen.

II.

Inkrafttreten

7. Die Anlage 2 zu Nummer 5.6 wird gestrichen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Vom 17. Dezember 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Februar 2019 (SächsABl. S. 432) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. 5414), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ durch „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird die Angabe „zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. 848)“ durch die Angabe „zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2019 (SächsABl. S. 1282) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. 378)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe e wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.

2. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) Zu Ziffer II Nummer 1 Punkt 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nicht als Vorhabensbeginn im Sinne von Nummer 1.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gelten bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1:“
- b) Zu Ziffer II Nummer 2 Punkt 1 wird wie folgt gefasst:
„Alle unmittelbar mit demwendungszweck dienenden Ausgaben, einschließlich der für die Maßnahmen gemäß Nummer 1, sind förderfähig.“

3. Ziffer V wird wie folgt geändert:

- a) Zu Ziffer II Nummer 1 Punkt 1 wird nach Satz 1 angefügt:
„Für Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gelten keine Förderuntergrenzen.“
- b) Zu Ziffer II Nummer 1 Punkt 2 Buchstabe f wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz nach dem letzten Absatz angefügt:
„Zu Ziffer II Nummer 1 bis 3
Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt im Wege des Erlasses gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 2.1 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Festbeträge auf Basis von Standardkosten und gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 2.3 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Kostenpauschalen, insbesondere Pauschalen für Personalausgaben, festzulegen.“

4. Ziffer VI zu Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Doppelbuchstabe gg“ wird das Wort „(Regionalbudget)“ eingefügt.
- b) Das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. Ziffer VII Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 1.3 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) zu genehmigen ist und die Bewilligungsbehörde beabsichtigt, diesen zu genehmigen, hat sie vorab die Zustimmung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einzuholen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei

Vom 17. Dezember 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei

Die Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1815), die zuletzt durch die Richtlinie vom 25. Juni 2019 (SächsABl. S. 970) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 5.13 neu eingefügt:
„Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, im Wege des Erlasses gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Festbeträge auf Basis von Standardkosten und gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Kostenpauschalen, insbesondere Pauschalen für Personalausgaben, festzulegen.“
2. Nummer 7.4 wird gestrichen.
3. Aus Nummer 7.5 wird die Nummer 7.4.
4. Aus den Nummern 7.5.1 und 7.5.2 werden die Nummern 7.4.1 und 7.4.2.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
„Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.“
 - b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:
„Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.“
- bb) Nummer 6.5 wird gestrichen.
- cc) Die Nummern 6.6 und 6.7 alt werden zu den Nummern 6.5 und 6.6 neu.
- dd) Die neue Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:
„Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44 a Sächsische Haushaltsordnung eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.“
- c) In Nummer 7.1 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:
„d) dass mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 17. Dezember 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. April 2019 (SächsABl. S. 683) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe d wird die Angabe „2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1)“ ersetzt.
2. In Ziffer II Nummer 4 wird die Angabe „2019/71 (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Buchstabe j gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Buchstabe k zu Buchstabe j.
 - c) In Nummer 6 nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt im Wege des Erlasses gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Festbeträge auf Basis von Standardkosten und gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Kostenpauschalen, insbesondere Pauschalen für Personalausgaben, festzulegen.“

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe r wird die Angabe „2017/1981 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 10)“ durch die Angabe „2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe d wird nach dem letzten Satz folgender Satz neu angefügt:

„Zuwendungen bis 2.500 Euro werden nicht gewährt.“
 - c) In Nummer 6 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g neu eingefügt:

„g) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt im Wege des Erlasses gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Festbeträge auf Basis von Standardkosten und gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Kostenpauschalen, insbesondere Pauschalen für Personalausgaben, festzulegen.“
 - d) Nummer 7 wird gestrichen.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Beifügung bezahlter Rechnungen und Zahlungsnachweise“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgesehenen Formularen bei der zuständigen Stelle einzureichen.
Entsprechende Auflagen sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
Die Sächsische Aufbaubank prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie
Gewässer/Hochwasserschutz**

Vom 17. Dezember 2019

**I.
Änderung der Förderrichtlinie
Gewässer/Hochwasserschutz**

Die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832), die durch Ziffer II der Richtlinie vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1047) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - b) Bei Buchstabe b wird die Angabe „3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132, 453)“ durch „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
2. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ ersetzt.
 - b) Bei Buchstabe d wird die Angabe „1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)“ durch die Angabe „22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ ersetzt.

3. In Nummer 3.1 wird die Angabe „3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist,“ durch die Angabe „15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), “ ersetzt.
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 6.1.2 und 6.1.3 werden gestrichen.
 - b) Aus den Nummern 6.1.4 und 6.1.5 werden die Nummern 6.1.2 und 6.1.3 neu.
 - c) Die Nummer 6.1.3 neu wird wie folgt gefasst:
„Grundstücke sind im Rahmen dieser Richtlinie hinsichtlich der Zweckbindung gemäß Nummer 4.2.6 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und gemäß Nummer 4.2.6 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Bauinvestitionen gleichgestellt.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen

Vom 17. Dezember 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen

Die Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vom 5. März 2015 (SächsABl. S. 437), die durch Ziffer IV der Richtlinie vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1047) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S414), wird wie folgt geändert:

1. Teil A Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „9. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 3) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S848)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S378)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

2. Teil A Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) durch die Angabe „3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist“ durch die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ durch die

Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ ersetzt.

- e) In Buchstabe e wird die Angabe „2013/64/EU vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 1)“ durch „2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32)“ ersetzt.
- 3. Im Teil A Nummer 1.4 wird nach „S. 65),“ folgender Halbsatz „die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
- 4. Teil A Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird gestrichen.
 - b) Aus den Nummern 4.2 bis 4.4 werden die Nummern 4.1 bis 4.3.
- 5. Teil A Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.3.2 wird Buchstabe b gestrichen.
 - b) In Nummer 5.3.2 werden aus den Buchstaben c bis g die Buchstaben b bis f neu.
 - c) In Nummer 5.3.3 wird die Angabe „26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)“ durch die Angabe „9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
- 6. Teil A Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummerierung „6.2“ entfällt.
- 7. Teil A Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 wird der Buchstabe d gestrichen.
 - b) In Nummer 7.5 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)“ durch „2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844)“ ersetzt.
- 8. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach „S. 320),“ der Halbsatz „die durch Verordnung (EU) 2019/711 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach „S. 289),“ der Halbsatz „die durch die Verordnung (EU) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - cc) Bei Buchstabe d wird die Angabe „15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927)“ durch die Angabe „27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von den Regelungen zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn gemäß Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie finden für Zuwendungsempfänger nach Teil A Num-

mer 3.1 die Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften und für Zuwendungsempfänger nach Teil A Nummer 3.2 die Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO Anwendung.“

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „6.2“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
- e) Aus den Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 5 bis 8.
- f) In Nummer 8 neu wird die Angabe „4.3.2“ durch „4.3.3“ ersetzt.

9. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom

13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737, 2013 S. 89)“ durch die Angabe „21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797)“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Aus den Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft

Vom 17. Dezember 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810), die durch Ziffer III der Richtlinie vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1047) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „25. März 2015 (SächsABl. S. 515)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2.2 wird die Angabe „367 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 1.2.3 Buchstabe b wird nach „S. 9)“, folgender Halbsatz angefügt: „die durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,“
2. In Nummer 2.1 wird die Angabe „320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang 1 zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang 1 zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 4.1.2 wird gestrichen.
 - b) Aus den Nummern 4.1.3 bis 4.1.5 werden die Nummern 4.1.2 bis 4.1.4.
 - c) In Nummer 4.1.4 neu wird die Angabe „22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1.1 wird das Wort „Anteilsfinanzierung“ durch die Wörter „Anteils- oder Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.
 - b) Nummer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt die Förderung mit einem Festbetrag in Höhe von 750 Euro. Sind die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer als der Festbetrag in Höhe von 750 Euro, wird der Festbetrag auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend reduziert.“
 - c) In Nummer 5.3.1 wird die Angabe „4.1.4“ durch die Angabe „4.1.3“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.3 wird gestrichen.
 - b) Aus den Nummer 6.4 bis 6.6 werden die Nummern 6.3 bis 6.5.
 - c) Nummer 6.4 neu wird wie folgt gefasst:
„Die Zweckbindungsfrist beträgt zwölf Jahre für bauliche Anlagen, beginnend mit dem Tag der Fertigstellung, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Lieferung.“
 - d) In Nummer 6.5 neu wird die Angabe „26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)“ durch die Angabe „9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
6. In Nummer 7.1 Buchstabe d wird die Angabe „4.1.3“ durch „4.1.2“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

**Erste Richtlinie
zur Änderung des Sonderprogramms
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung
der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum
(Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche
Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019)**

Vom 17. Dezember 2019

**I.
Änderung der Förderrichtlinie
Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur**

Das Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum vom 3. April 2019 (SächsABl. S. 620), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ ersetzt.
2. Nummer 7.1 Absatz 2 gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Dezember 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.